Nr. 43 Breslau, den 24. Oktober 1936 17. Jahrgang

Schlesiens Handwerk

Amtliches Organ des Landeshandwerkmeisters, der Handwerkskammer Breslau, Liegnitz und Oppeln, ihrer 48 Kreishandwerkerschaften und 737 Innungen.
Verlag und Anzeigenannahme: Breslau 5, Museumplatz 10 / Fernruf 21308

Aus dem Inhalt:

Seite
Deutsches Handwerk — dein Weg . 673
Der Wink der Woche 675
Urteile über die Juden 676
Meisterbewerb des dtsch. Handwerks 678
Handwerker bei der Arbeit . . . 679
Das Kolonialproblem Deutschlands 679
Die Wirtschaftslage des Handwerks im 3. Vierteljahr 1936 680
Schlesische Raumgestaltung . . . 681
Weihe neuer Jugendherbergen . . 681
Briefkasten 682
Bekanntmachungen 686
Terminkalender 688

Deutsches Handwerk — dein Weg?

Ernste Betrachtungen zu ernsten Problemen von Konrad Winkler, Breslau.

Der Führer hat angeordnet:

„Die Verwirklichung des von mir auf dem Parteitag der Ehre verkündeten neuen Vierjahresplanes erfordert eine einheitliche Lenkung aller Kräfte des deutschen Volkes und die straffe Zusammenfassung aller einschlägigen Zuständigkeiten in Partei und Staat. Die Durchführung des Vierjahresplanes übertrage ich dem Ministerpräsidenten Generaloberst Göring. Ministerpräsident Generaloberst Göring trifft die zur Erfüllung der ihm gestellten Aufgabe erforderlichen Maßnahmen und hat soweit die Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Er ist berechtigt, alle Behörden, einschließlich der obersten Reichsbehörden und alle Dienststellen der Partei, ihrer Gliederungen und der ihr angeschlossenen Verbände anzuhören und mit Weisungen zu versehen.

Berchtesgaden, den 18. Oktober 1936.

Der Führer und Reichskanzler
(gez.) **Adolf Hitler.**

Photo: Ottomar von Flading, München

Es ist schon oft vorgekommen, daß der Führer seinen getreuen und überaus tatkräftigen Kameraden Hermann Göring mit der Durchführung von Sonderaufgaben betraut hat; nicht nur seit der Machtübernahme, sondern auch während der Kampfzeit. Die schlesischen Handwerker in den Reihen der SA. werden sich noch erinnern, wie im Jahre 1931 Pg. Hermann Göring nach der Stennes-Affaire im Breslauer Schießwerder unsere Wege wies und wie Görings kraftvolle Persönlichkeit es bewirkte, daß der ganze Stennes-Spuk wie ein Schaumgebilde in sich zusammenfiel.

Dieser Mann ist nunmehr beauftragt, den Vierjahresplan durchzuführen, der Deutschland wirtschaftlich frei machen wird. **Ministerpräsident Generaloberst Göring hat vom Führer außerordentliche Befugnisse zugewiesen erhalten. Er kann und wird sämtlichen Behörden bis zu den obersten Reichsbehörden und allen Dienststellen der Partei, ihren Gliederungen und der ihr angeschlossenen Verbände Weisungen geben. Somit ist auch für das Handwerk Hermann Göring die oberste Stelle, von welcher in den nächsten vier Jahren die notwendigen Weisungen ausgehen werden.**

Die Proklamation des Vierjahresplanes und die nunmehr erfolgte Beauftragung Hermann Görings mit der Durchführung fällt in eine Zeit, in welcher im Handwerk einige Probleme ernster Natur zu Mißverständnissen führen können, sofern wir es verabsäumen nicht den nötigen **Abstand von dem Gesamtproblem Nationalsozialismus** zu nehmen.

In Nr. 38 von „Schlesiens Handwerk", die am 19. September 1936 erschien, versuchte ich in einem Artikel **„Das Gebot der Stunde: Abstand nehmen — das Ganze übersehen"** darauf hinzuweisen, daß das Erlebnis Nationalsozialismus von einem gewissen Abstand aus übersehen werden muß. Inzwischen sind einige Anordnungen erlassen worden, die scheinbar zueinander in Widerspruch stehen, die aber bei richtiger Betrachtung durchaus und restlos miteinander in Einklang zu bringen

sind, sofern eben der nötige Abstand gewonnen wird.

Im August 1936 verkündete Reichsleiter Dr. Ley, daß die Reichsbetriebsgemeinschaft 18 in Zukunft eine neue Bezeichnung bekommt und zwar „Das deutsche Handwerk". In dieser Anordnung stellte Reichsleiter Dr. Ley die Aufgaben der Betriebsgemeinschaft „Das deutsche Handwerk" in der Deutschen Arbeitsfront zusammen und zwar unter Bezugnahme auf die entsprechenden Gesetze beziehungsweise Verordnungen des Führers. Damit daraus nicht irrtümlich falsche Schlüsse gezogen werden, gab der Reichs- und Preußische Wirtschaftsminister Dr. Schacht Anfang September bekannt, daß die Organisationen der gewerblichen Wirtschaft nach wie vor ihre durch Gesetz und Ordnung übertragenen Aufgaben eigener Zuständigkeit weiterhin durchzuführen haben.

Daraus ging klipp und klar hervor, daß die Anordnung des Reichsleiters Dr. Ley keineswegs etwas vollkommen Neues brachte, sondern eine Zusammenstellung der durch den Führer gestellten Aufgaben. Zu dieser Anordnung von Dr. Ley hat nunmehr Reichshandwerksmeister W. G. Schmidt in seiner Eigenschaft als Leiter des „Deutschen Handwerks" in der Arbeitsfront Ausführungsbestimmungen erlassen, die besonders den Begriff des öffentlichen Auftretens des Handwerks festlegen. Bekanntlich gehört das öffentliche Auftreten des Handwerks zu den Aufgaben der Arbeitsfront, wie ja das Beispiel des Reichshandwerkertages in Frankfurt schon mehrere Male gezeigt hat. Die Ausführungen des Leiters des „Deutschen Handwerks" in der Arbeitsfront Reichshandwerksmeisters W. G. Schmidt haben folgenden Wortlaut:

> Im Nachgang zu der Anordnung Nr. 39/36 des Reichsorganisationsleiters Pg. Dr. Ley im Nachrichtenblatt der DAF., Punkt 6, erlasse ich folgende Ausführungsbestimmungen:
>
> Unter öffentlichem Auftreten sind zu verstehen alle Veranstaltungen, an denen Personen teilnehmen, die nicht im Sinne der Ersten Verordnung zum vorläufigen Aufbau des Handwerks Zwangsmitglieder der Wirtschaftsorganisationen sind.
>
> Sofern Innungsfremde geladen werden, ist das öffentliche Auftreten gegeben.
>
> Zum öffentlichen Auftreten gehören u. a.:
>
> 1. Der Deutsche Handwerkertag sowie entsprechende Veranstaltungen in dem gesamten Reichsgebiet und ähnliche örtliche Veranstaltungen,
> 2. Aufmärsche und Teilnahme des Handwerks an Veranstaltungen anderer Organisationen und Körperschaften, wie Nationalfeiertag, Kongresse, z. B. Weltkongreß für Freizeit und Erholung.
> 3. Alle Veranstaltungen kultureller oder gesellschaftlicher Art, z. B. Ausstellungen (außerhalb der Verkaufs- und Messetätigkeit), Feierstunden des Handwerks, Einschreibungs- und Freisprechungsfeiern, Gefallenenehrungen, Veranstaltungen aus Anlaß von Ehrungen für Verdienste im Handwerk, z. B. langjährige Gefolgschaft im Betriebe oder langjährige Betriebsinhaberschaft usw.
>
> gez.: W. G. Schmidt,
> Leiter der Reichsbetriebsgemeinschaft
> „Das Deutsche Handwerk".

Es ist zu verstehen, daß vereinzelt die Auffassung aufgetaucht ist, als ob nunmehr die Aufgaben oder Befugnisse der Handwerkerorganisationen irgendwie beschnitten werden könnten. Das ist aber in keiner Weise der Fall. Ich will in den nachfolgenden Ausführungen bemüht sein, das nachzuweisen.

Die Partei führt den Staat

Wir haben schon oft, besonders während der Reichsparteitage in Nürnberg vernommen, daß die Partei den Staat führt und sich diese Führung für immer vorbehält. Das ist von manchen Volksgenossen, die es bisher noch nicht vermocht hatten den nötigen Abstand von dem Erlebnis Nationalsozialismus zu nehmen, nicht ganz verstanden worden.

Unter der Ueberschrift „Ostergedanken 1936" versuchte ich in Nr. 15 von „Schlesiens Handwerk" herauszuschälen, daß der nationalsozialistische Staatsgedanke etwas grundlegend anderes ist als alle Staatsideen, die wir sonst vorfinden. Während man bei anderen Staatsideen das Primäre darin sieht, daß der einzelne Angehörige des Staates im Sinne eines juristischen Begriffes als „Staatsbürger" im Staate eingeordnet ist, ist nach nationalsozialistischer Erkenntnis das Volk das Primäre, dem der Staat als eine Organisation dieses Volkes zu dienen hat. Der nationalsozialistische Gedanke ist eben aus der Erkenntnis der natürlichen Entwicklung zum Volksorganismus entstanden und nicht aus einer juristisch-politischen Festlegung des Staatsbürgertums. Diese politische Weltanschauung, welche anerkennt, daß die Angehörigen eines Volkes infolge der ihnen von Gott gegebenen Eigenschaften als Schicksalsgemeinschaft zusammengehören, ist in Bezug auf die Staats- und Volksführung grundverschieden von allen bisherigen Einrichtungen irgend eines Staatslebens der mittelalterlichen oder neueren Geschichte. Während jeder andere Staatsaufbau bisher von Menschen ausgedacht war, handelt es sich beim nationalsozialistischen Staatsaufbau nicht um eine **Organisation**, sondern um einen natürlichen **Organismus**. Klassisch ist der Staatsbürgergedanke des alten Rom im Faschismus wieder aufgelebt. Die liberalistischen Formen des Staatsgedankens führen in ihrer letzten Konsequenz ebenfalls zum Staatsbürgertum. Der heute ebenfalls in Europa zu beobachtende Bolschewismus kann als Staatsgedanke überhaupt nicht gewertet werden, weil er und die von ihm erstrebte Weltrevolution Mittel zum Zweck sein sollen und zwar zur Erreichung eines Zieles, das in keinem Programm genannt ist, aber mehr und mehr öffentlich in der erstrebten Vormachtstellung des Weltjudentums erkannt wird. Als eine — allerdings irrige — Zwischenlösung zwischen den Begriffen des politisch-juristisch organisierten Staates und des organisch gewachsenen Staates kann der Gedanke des „Stände-Staates" angesehen werden. Dort wird der Staat von Ständen aufgebaut, die man fälschlich als Organismen bezeichnet.

Die göttliche Schöpfung, die sich ewig wiederholt, kennt keine Stände als Einzelorgane; sondern das sind eben in der Schöpfung des Menschengeschlechtes die Menschen. Gewisse Menschengruppen, die wir in der deutschen Sprache Völker nennen, bilden eine nach göttlichen Gesetzen bestimmte Volksgemeinschaft, die gleichzeitig eine Schicksalsgemeinschaft ist. Deshalb ist das Volk das Primäre, alle anderen Einrichtungen sind notwendige Organisationen, bei denen selbstverständlich auch bis zu einem gewissen Grade juristisch-politische Formen Wertung erhalten müssen. Die größte Organisation im deutschen Volke ist der Staat.

Der Führer hat mit seinen Nationalsozialisten in einem opferreichen Kampfe diese Organisation Staat in Deutschland erobert. Es ist ganz selbstverständlich, daß der Sinn und der Zweck dieses mühevollen Kampfes um den Staat nur der sein konnte, den Staat nunmehr auch nationalsozialistisch, also völkisch, zu gestalten. Wenn wir anläßlich der verschiedenen Reichsparteitage immer wieder gehört haben, daß die Partei den Staat führt und immer führen wird, dann ist das einesteils eine Selbstverständlichkeit, weil sich die Partei den Staat erobert hat und keine andere Organisation die Kraft hatte, sich dieser Eroberung entgegen zu stellen und auch nie mehr die Kraft haben kann; denn gerade die organischen und natürlichen Kräfte des Nationalsozialismus sind deshalb so stark,

weil sie der Natur, dem göttlichen Willen und der göttlichen Schöpfung entsprechen. Aus diesem Grunde erfährt auch der Begriff „Arbeit" beim Nationalsozialismus eine andere Wertung. Arbeit ist nicht wirtschaftliche Notwendigkeit im absoluten Sinne, sondern **Arbeit ist Recht und Pflicht,** weil eben Arbeit Schaffen bedeutet und Schaffen ist die mit menschlichen Kräften mögliche Wiederholung oder Nachahmung des schöpferischen Schaffens, der Schöpfung.

Wenn nun die Partei den Staat führt, dann darf das nicht zu dem Mißverständnis führen, daß die Organisationen der Partei die Führung über die Organisation des Staates hat. Auch die Partei hat ihre Organisationen und muß sie bis zu einem gewissen Grade behalten. Behalten mit ihrer Verwaltung und all den unvermeidlichen Unzulänglichkeiten, die eben jede von Menschen erdachte Organisation im Gegensatz zu dem natürlichen und göttlichen Organismus hat. **Wenn gesagt wird, die Partei führt den Staat, dann heißt das, daß der „Geist" der Partei, also der Geist der organischen Volksgemeinschaft und des Volksstaates im organisch gewachsenen Sinne die Führung hat.** Nach dem Führerprinzip, das ebenfalls dem Gesetze der Natur entspricht, wie uns zahllose Beispiele in der Natur zeigen, sind die Träger dieses Geistes dazu berufene und geeignete Volksgenossen. Die Geschichte der letzten Jahre zeigt uns, daß der Führer nicht nur geneigt ist, mit straffer Energie berufenen Männern die Führung zu übertragen, sondern auch Versagern diese wieder abzunehmen.

Das Handwerk im Staat

Es ist eine selbstverständliche Folgerung, daß die Führung des Geistes der Partei über den Staat auch auszudehnen ist über sämtliche im Staat vorkommenden Organisationen des Volkes. Hier ist die Schlüsselstellung dazu, die vorerwähnten Anordnungen richtig zu verstehen und miteinander in Einklang zu bringen. Es wird manchmal darüber gesprochen, daß das Handwerk zu viel Organisationen habe und daß beispielsweise das Bauerntum in dieser Beziehung günstiger gestellt sei, weil diese Vielheit nicht vorhanden ist. Muß man nicht gerade darin, daß heute noch verschiedene Organisationen scheinbar nebeneinander laufen, die beglückende Feststellung von der unbedingten Gerechtigkeit des Führers erkennen? Es wäre doch bestimmt bei der noch nie dagewesenen Macht, die der Führer über sein Volk hat und die dieses ihm auch gern und oftmals bewiesen einräumt, ein leichtes gewesen, irgend eine Organisation des Handwerks zu beseitigen. Er hat es nicht getan, weil er eben erkennt, daß jede Organisation ihre Aufgaben zu erfüllen hat und dabei vollauf zu tun hat, wenn sie diese richtig erfüllt. Der Führer wird aber jede Organisation — ganz gleichgültig ob im Handwerk oder irgendwie im deutschen Volkskörper — beseitigen, wenn er erkennt, daß eine solche Organisation nicht die Fähigkeit hat, die ihr gestellten Aufgaben tatsächlich zu erfüllen. Durch die 3 Verordnungen des Handwerks wurde bewiesen, daß der Führer den Willen hat, dem Handwerk die Erfüllung seiner Aufgaben im Volke zu schützen und zu untermauern. Der Meister gilt heute mehr als früher. Der Dreiklang „Lehrling, Geselle, Meister" ist kein Schlagwort, sondern ein Begriff. Die Meisterlehre ist eine gigantische volkspolitische Einrichtung, die, wie in früheren Ausführungen schon öfters betont, eine der großen Leistungsgaranten des Volkes ist.

Die Arbeitsfront

Mitunter wird die Frage aufgeworfen: „Wir haben die Berufsausbildung im Handwerk durchzuführen und wollen das auch mit besten Kräften tun. Warum soll dann aber die Arbeitsfront auch noch tätig sein?"

Hier haben wir den Schlüssel zu einer endgültigen Beseitigung eines mitunter auftretenden Mißverständnisses. In vielen Köpfen kombiniert sich eine Kette von Begriffen in der Linie — Arbeit — Arbeiter — Proletarier. **Der Begriff „Arbeit" ist, wie bereits gesagt, das sprachliche Ausdrucksmittel des Schaffens, aber in keiner Weise gleichbedeutend mit der früheren Kombination Arbeiter — Proletarier.** Und so ist gerade die Arbeitsfront der nationalsozialistische Zusammenschluß aller Schaffenden, im Gegensatz zu einer ständischen Entwicklung, wie Reichshandwerksmeister W. G. Schmidt in den gleichfalls heute zum Abdruck gelangenden Ausführungen kürzlich in Berlin äußerte. Die Organe, die den nationalsozialistischen Staat aufbauen, sind schaffende Menschen und nicht Organisationen. Die Arbeitsfront selbst aber ist eine Gliederung der Partei. Sie hat also den Geist der Partei verantwortlich zu vertreten. Genau so wie die Partei oder besser gesagt der Geist der Partei den Staat führt, hat der Geist der Partei die Organisationen im Staat zu führen. Den Auftrag dazu hat die Parteigliederung „Arbeitsfront". So müssen wir die Anordnungen verstehen und dann wird es vielen wie Schuppen von den Augen fallen und so mancher wird klar erkennen, daß keinem irgend eine Verantwortung entzogen wird oder auch keinem irgend welche Bedeutung geschmälert wird. **Entscheidend ist der Geist!** Und die Organisation, die am zuverlässigsten im Sinne des Geistes der Partei tätig sein wird, wird die höchste Beachtung und Bedeutung haben oder noch bekommen. Ein Zeichen dafür, daß der Führer mit großer Liebe bestrebt ist, gerade im Handwerk den Geist der Partei zu stärken und zu erhalten, geht daraus hervor, daß sogar bei der eigentlichen Parteileitung ein Amt für Handwerk und Handel besteht.

Der Wink der Woche

Knüpfen Sie an Familienfeste an! Betrachten Sie jeden Geburtstag, den Sie erfahren, als wertvolles Werbematerial und tragen Sie ihn in einen Bürokalender oder eine kleine Tageskartei ein! Zwei Wochen vor dem Geburtstag können Sie Gatten, Vätern, Tanten usw. werbeschriftliche Vorschläge für ein schönes, individuell gewähltes Geschenk machen. Dem Geburtstagskind selbst schicken Sie eine nette Glückwunschkarte — ohne jeden Werbehinweis. Ihre unaufdringliche Aufmerksamkeit wirbt besser für Sie als irgend ein besonderer Hinweis.

Sie lesen in Ihrer Tageszeitung von Verlobungen und Hochzeiten? Schauen Sie, daß Sie dies wertvolle Material werbetechnisch ausnutzen! Schicken Sie dem Brautpaar einen schönen Glückwunsch auf handgeschriebener Karte, mit einer ganz kurzen Einladung, „Sie gelegentlich zu besuchen, Ihr Lager zu besehen und mit Ihnen Pläne zu machen!" Zieht das nicht, so können Sie nach 1—2 Wochen durch einen Brief „nachfassen", ohne die erste, unbeachtete Werbung nochmals zu erwähnen.

Das wäre nicht der Fall, wenn dem Führer das Handwerk oder insgesamt der Mittelstand gleichgültig wäre. Darüber sollen wir uns herzlich freuen.

Das öffentliche Auftreten des Handwerks

So neu wie im Staatenleben der Begriff des nationalsozialistischen völkischen Staates ist, so neu müssen auch seine Ausdrucksmittel sein. Keinem Teilnehmer des Reichshandwerkertages wird es einfallen, durch die wunderbaren Freisprechungen in der Paulskirche irgendwie verletzt zu sein, weil die öffentliche Veranstaltung des Reichsparteitages von der Betriebsgemeinschaft „Das Deutsche Handwerk" durchgeführt wurde. Und wie im großen, so soll auch im kleinen das **öffentliche Auftreten des Handwerks** in der Hand derer liegen, die dazu berufen sind, den Geist der Partei führend zu vertreten. Ist dieser Geist hinreichend in der Innung oder einer anderen Handwerkerorganisation vertreten, dann wird es nicht vorkommen, daß die Vertreterin des Geistes der Partei daran etwas ändert. Und sollte hie und da die menschliche Unzulänglichkeit dazu führen, daß den Gesetzen der natürlichen Gerechtigkeit nicht entsprochen wird, dann sei daran erinnert, daß der Führer auch auf anderen Gebieten mitunter mit stärkstem Nachdruck Personen aus einer verantwortlichen Stellung entfernt hat, die ihrer Verantwortung nicht gewachsen waren. **Niemals aber wird es vorkommen, daß der Geist des Nationalsozialismus irgendwie geändert wird.**

So kann man gerade aus diesen Anordnungen, die von manchen mißverstanden worden sind, eine glückliche und auch umfassende Klärung erkennen, sofern man eben den nötigen Abstand von dem Erlebnis Nationalsozialismus zu nehmen vermag.

Und die Tradition?

Wer heute beispielsweise als Reserveoffizier der Kriegsarmee die Absicht hat, in der neuen Wehrmacht Reserveoffizier zu werden, kann nicht ohne weiteres in das Offizier-Corps des Beurlaubtenstandes eintreten, sondern muß durch einige Uebungen sich diese Fähigkeiten erwerben. Das klingt im ersten Augenblick der Betrachtung unverständlich, zumal viele höchstbewährte Reserveoffiziere des Krieges eben dieser Anordnung gleichfalls unterworfen sind. Hieraus ersieht man erstens wieder einen Beweis, daß die nationalsozialistische Staatsform etwas absolut neues ist, zweitens aber, **daß Tradition kein Abziehbild** ist. Trotzdem vernachlässigt man in der Wehrmacht die Tradition in keiner Weise, man vergißt aber auch nicht die Neuartigkeit des nationalsozialistischen Volks- und Staatsaufbaues. Es gibt keine nationalsozialistische „Staatsreform", sondern es gibt eben nur einen nationalsozialistischen „Staatsaufbau". Und so ist es durchaus richtig, daß die neue Wehrmacht nach vollständig neuen Gesetzen aufgebaut wird, daß sie aber auch in ihren Traditions-Kompagnien durchaus die Tradition der früheren Zeit liebevoll pflegt. Genau so steht es mit dem Handwerk. Das neue Handwerk ist nach vollständig neuen Gesetzen aufzubauen, wird aber immer die Tradition des früheren Handwerks liebevoll pflegen.

Wer will nun die Verantwortung übernehmen, daß bei 16 000 Innungen, von denen die meisten eine lange Tradition haben, die neue nationalsozialistische Ausdrucksform einheitlich in Erscheinung tritt? Das kann keiner. Das öffentliche Auftreten des Handwerks muß aber einheitlich sein und zwar nationalsozialistisch. Das kann die vom Führer berufenen **Gemeinschaft aller Schaffenden** in Deutschland ohne Zweifel eher, als eine traditionell gebundene Vielheit.

Wenn einzelne Volksgenossen mißverständlich von einem Dualismus der Auffassungen gesprochen haben, dann ist jetzt durch die Beauftragung des Ministerpräsidenten Generaloberst Göring als dem alleinigen Durchführer des zweiten Vierjahresplanes auch diesem Mißverständnis ein Ende bereitet worden. Die deutsche Wirtschaft wird in diesen vier Jahren frei werden. Die Persönlichkeit Görings ist uns Garant dafür. Wir müssen wieder einmal den Führer bewundern, der es versteht, immer den richtigen Weg zu gehen. An uns aber liegt es, unsere Aufgaben so zu erfüllen, wie sie uns der Führer vorschreibt. **Unsere Aufgabe heißt Pflichterfüllung und nicht Geltungsbedürfnis. Das gilt in gleicher Weise für die Mitglieder der Innungen wie für die Mitglieder der Betriebsgemeinschaft „Das deutsche Handwerk" in der Arbeitsfront. Es gibt in Deutschland nur Volksgenossen und keine verschiedenen Klassen von Volksgenossen. So ist auch weder der Obermeister einer Innung, noch der örtliche Walter des „Deutschen Handwerks" in der Arbeitsfront von vornherein der Maßgebendere. Seine Leistung und sein Charakter entscheidet, ob in einem Fall der eine, im anderen Fall der andere höher zu werten ist. Ueber diesen aber, über dem Obermeister und über dem Ortswalter des „Deutschen Handwerks" in der Arbeitsfront steht die große führende Macht, der Geist der Volksgemeinschaft, der Geist der Partei!**

Urteile über Juden

Der römische Philosoph Seneca lebte in den Jahren 4—65 nach Christi Geburt.

„Die Sitten dieses verruchtesten Volkes sind schon so erstarkt, daß sie in allen Ländern sich verbreitet haben; den Siegern haben die Besiegten ihre Gesetze aufgedrückt."

Kaiserin Maria Theresia (1717—1780).

„Künftig soll keinem Juden, welchen Namen er haben möge, erlaubt sein, sich hier aufzuhalten, ohne meine schriftliche Erlaubnis. Ich kenne keine ärgere Pest für den Staat als die Nation, wegen der Kunst, durch Betrug, Wucher und Geldvertrag die Leute in den Bettelstand zu bringen, alle übliche Handlung auszuüben, die ein anderer ehrlicher Mann verabscheut. Mithin sind dieselben soviel als sein kann, von hier abzuhalten und zu vermindern."

Johann Wolfgang von Goethe (1749—1832).

„Du kennst das Volk, das man die Juden nennt,
daß außer seinem Gott nie einen Herrn erkennt,
Du gabst ihm Raum und Ruh, sich weit und breit zu mehren,
und sich nach seiner Art in deinem Land zu nähren.
. . . sie haben einen Glauben,
der sie berechtigt, die Fremden zu berauben,
und der Verwegenheit stehn deine Völker bloß . . .
Der Jude liebt das Geld und fürchtet die Gefahr.
Er weiß mit leichter Müh' und ohne viel zu wagen,
durch Handel und durch Zins Geld aus dem Land zu tragen . . .
Auch finden sie durch Geld den Schlüssel aller Herzen,
und kein Geheimnis ist vor ihnen wohl verwahrt,
mit jedem handeln sie nach seiner eigenen Art.
Sie wissen jedermann durch Borg und Tausch zu fassen;
der kommt nicht los, der sich nur einmal eingelassen . . .
— Es ist ein jeglicher in deinem ganzen Land
auf eine und andere Art mit Israel verwandt,
und dieses schlaue Volk sieht einen Berg nur offen:
So lang die Ordnung steht, so lang hat's nichts zu hoffen . . ."

Julius Streicher.

„Ohne Lösung der Judenfrage keine Erlösung des deutschen Volkes."

90 von 100 Menschen sterben infolge Krankheit!

Krankheit ist Schicksal, kaum ein Mensch wird von ihr verschont.

Auch Sie müssen mit Krankheitsfällen rechnen.

Sind Sie gegebenenfalls dann in der glücklichen Lage, die geldlichen Mittel aufzubringen, die sehr erheblich sind, wenn Operation, Krankenhaus oder die Inanspruchnahme letzter Errungenschaften moderner Krankenpflege und Heilweise nötig werden?

Schon für RM. 2.50 monatlich

gewähren wir einem Handwerksmeister bis zu den tariflich festgelegten Höchstsätzen u. a. folgende Leistungen:

Arztkosten **ohne jährliche Höchstgrenze** / Behandlungskosten, die durch Inanspruchnahme von Heilkundigen (Homöopathen) entstehen / Arzneien **ohne jährliche Höchstgrenze** / Operationskosten / **volle** Erstattung des Krankenhausverpflegungssatzes in der 3. Klasse, und außerdem Erstattung der Behandlungskosten / Sterbegeld (ohne Sonderbeitrag) usw.

Jedes Mitglied ist Privatpatient; es hat freie Arzt- und Heilkundigenwahl.

Schlesische Krankenversicherungsanstalt für Handwerk und Gewerbe

Breslau 2, Gustav-Freytag-Straße Nr. 17

Die berufsständische Krankenversicherungsanstalt des selbständigen schlesischen Handwerks.

Hier abtrennen!

Ich ersuche um Uebersendung Ihrer Prospekte — unverbindlichen Vertreterbesuch.

Herr / Frau / Fräulein: ..... Vorname: .....

Wohnort: ..... Straße: .....

Meisterwettbewerb des deutschen Handwerks

Große Arbeitstagung der Gaubetriebsgemeinschaftswalter des Handwerks — Grundsätzliche Ausführungen des Reichshandwerksmeisters.

Das Deutsche Handwerk in der Deutschen Arbeitsfront teilt mit:

Die Gaubetriebsgemeinschaftswalter des Deutschen Handwerks in der Deutschen Arbeitsfront kamen in Berlin zu einer arbeitsreichen Tagung zusammen, in deren Mittelpunkt eine **grundsätzliche Rede** des Leiters des Deutschen Handwerks in der DAF. und Reichshandwerksmeisters, W. G. Schmidt, stand. Die Tagung hatte den Zweck, die Gaubetriebsgemeinschaftswalter auf Grund der neuesten Anordnungen des Reichsleiters der Deutschen Arbeitsfront, Pg. Dr. Ley, auszurichten und sie mit den kommenden wichtigen Aufgaben vertraut zu machen. Eine Reihe von Referaten, an die sich jeweils eine Aussprache anschloß, spiegelte den Stand der **Verhältnisse im Handwerk** wider und zeigte die **Entwicklung für die nächste Zukunft** auf.

Der stellvertretende Leiter des Deutschen Handwerks, Pg. Paul Walter, stellte zunächst als wichtigste Punkte der Arbeit die **soziale Betreuung, die Berufserziehung und das öffentliche Auftreten** im Handwerk heraus und betonte bei seiner allgemeinen Uebersicht über die augenblickliche Lage, daß das Handwerk es bewußt ablehne, eine „Chinesische Mauer" um sich zu errichten, weil es der Ueberzeugung sei, daß nur ein Hand-in-Hand-Arbeiten mit allen in Frage kommenden Organisationen der Deutschen Arbeitsfront und der gewerblichen Wirtschaft die vom Führer gewollte Volks- und Leistungsgemeinschaft reifen lassen könne.

Ueber die **Sozialarbeit** des Deutschen Handwerks gab Dr. Pense einen Bericht; über die **Berufsaufklärungsaktion** sprach Pg. v. Renteln, über die Bedeutung der **sozialen Selbstverantwortung** und die Frage der **Arbeitsausschüsse** Pg. Schäfer, über **grundsätzliche Fragen der Berufserziehung** Pg. Fedtke, der insbesondere den Aufbau und das System des Schulungswesens der DAF. behandelte und als die in Frage kommenden Schulungseinrichtungen die Förderlehrgänge, die Bezirks- und Reichsfachschulen bezeichnete.

Interessant waren auch die Ausführungen des Reichsfachgruppenwalters Mönkemeyer über das **Werkstattwandern** für Mechaniker, das jetzt bereits in Automobil-, Nähmaschinen-, Landmaschinen- und Büromaschinenfabriken durchgeführt wird. Es soll dahin gestrebt werden, daß pro Jahr etwa 3000 Gesellen dieser zusätzlichen Berufserziehung teilhaftig werden, zumal die Gewähr dafür gegeben sei, daß dieses Werkstattwandern in der Tat eine **ungeheure Leistungssteigerung** des Handwerks zur Folge haben werde. Das gleiche könne man, wie Pg. Walter mitteilte, von den Förderlehrgängen für Friseure und **der großen Zahl von Umschulungsmaßnahmen**, z. B. für Schneider, sagen. Die Werbung für den Besuch der Schulen der Deutschen Arbeitsfront müsse von den Gaubetriebsgemeinschaftswaltern ganz besonders gepflegt werden. Das Deutsche Handwerk in der DAF. habe die Absicht, neben der Reichsfachschule und den Bezirksfachschulen der Fleischer und den augenblicklich im Bau befindlichen Reichsfachschulen der Bäcker und Konditoren sowie der Stellmacher und Karosseriebauer auch für andere Berufe solche Einrichtungen zu schaffen, so daß in **absehbarer Zeit ein Netz von erstklassigen handwerklichen Schulungseinrichtungen** im ganzen Reich entstehen werde.

Im besonderen wurden dann die vom Deutschen Handwerk in der DAF. erstellten Richtlinien für das öffentliche Auftreten und die damit zusammenhängenden Fragen, wie z. B. des Ausstellungswesens, erörtert, Vorbereitungen für den Reichshandwerkertag 1937 besprochen und sozialwirtschaftliche Maßnahmen, wie die Förderung von **Neugründungen selbständiger Existenzen**, als wesentlich in den Mittelpunkt gestellt. Auf all diese Fragen ging der Reichshandwerksmeister in seiner **großen Schlußansprache** im einzelnen ein.

Reichshandwerksmeister W. G. Schmidt gab zunächst einen überzeugenden Einblick in die historische Entwicklung, die das deutsche Handwerk seit der Machtübernahme durchgemacht hat, beleuchtete das Verhältnis zwischen Handwerk, Industrie, Handel und Bauerntum und beschäftigte sich dann eingehend mit der Stellung des Handwerks in der Deutschen Arbeitsfront. Er betonte dabei nachdrücklich, daß Ausgangspunkt jeglicher Betrachtung die grundsätzlichen Anweisungen des Reichsleiters Dr. Ley zu der Verordnung des Führers sein müßten, und erläuterte die Gedanken, die den Reichsleiter der DAF. zu der Anordnung über das Deutsche Handwerk kommen ließen. Das Fundament jedes Aufbaues innerhalb des Handwerks sei heute und in Zukunft der Dreiklang: Meister, Geselle und Lehrling. Eine immer stärkere Durchdringung des Handwerks mit der Idee der nationalsozialistischen Weltanschauung sei notwendig. Bewußt müsse an dem Grundsatz festgehalten werden, daß nur der Führer im Handwerk sein könne, der die fachlichen Voraussetzungen erfülle. Auf das Verhältnis zwischen dem Handwerk in der DAF. und dem Reichsstand des Deutschen Handwerks eingehend, erklärte er, daß er in der Personalunion in der Spitze, in den Gauen und in den Kreisen mindestens in der Aufbauzeit den allein richtigen Weg zu einer vollen Entfaltung der Betreuungsmöglichkeiten im Handwerk sehe. Allerdings müsse man sich darüber klar sein, daß nichts über Nacht aus dem Boden gestampft werden könne, sondern daß man die Dinge sich organisch entwickeln lassen müsse. Dies gelte auch von den einzelnen dem Deutschen Handwerk in der DAF. übertragenen Aufgaben. Der Nationalsozialismus lehne eine ständische Entwicklung nach den Grundsätzen von Ottmar Spann ab und setze dagegen den Gedanken der Deutschen Arbeitsfront als der Gemeinschaftsorganisation aller schaffenden Deutschen. Das Handwerk bekenne sich hierzu und werde den vom Führer vorgezeichneten Weg aus Ueberzeugung gehen.

Zu den einzelnen Aufgaben des Deutschen Handwerks in der DAF. stellte der Reichshandwerksmeister fest, daß die soziale Betreuung nicht nur Tarifragen umfasse, sondern sich der Urlaubsgestaltung, den Betriebsbesichtigungen und den Maßnahmen zur Verwirklichung des Gedankens der Schönheit der Arbeit gleichermaßen widmen müsse. Mit der verantwortlichen Uebernahme und Ausgestaltung des öffentlichen Auftretens des Handwerks sei der Organisation des Handwerks in der DAF. eine besonders wichtige Aufgabe zugewiesen worden. **Die Freisprechungsfeierlichkeiten** würden im nationalsozialistischen Sinne neugestaltet werden. Die Pflege **handwerklichen Brauchtums** müsse in **Anlehnung an** die neue Zeit erfolgen. Entsprechende Richtlinien seien in Vorbereitung. Im Laufe des Winters würden allerorts **Werkscharen des Handwerks** errichtet werden. Die Berufserziehung als eine der **wesentlichsten Faktoren** für eine **Leistungssteigerung im Handwerk** verdiene das Hauptaugenmerk aller Beteiligten. Hier gelte es systematisch zu arbeiten, damit der Aufbau ohne jegliche Störung

erfolgreich durchgeführt werde. Den Gaubetriebsgemeinschaftswaltern mache er es zur Pflicht, für die Fachschulen und Förderlehrgänge der Deutschen Arbeitsfront zu werben.

Eingehend befaßte sich darauf der Reichshandwerksmeister mit der Vorbereitung des Reichshandwerkertages 1937, dessen Höhepunkt ein Meisterwettbewerb sein werde. So wie der Reichsberufswettkampf die Fähigsten des Nachwuchses herausstelle, so solle dieser Wettbewerb die Tüchtigsten der deutschen Meister erweisen. Für diesen Meisterwettbewerb würden gleichfalls in der nächsten Zeit weitere Richtlinien ergehen. gehen. Zum Schluß betonte der Reichshandwerksmeister, daß nur in der Zusammenarbeit zwischen den Organisationen des Handwerks in der Deutschen Arbeitsfront und in der gewerblichen Wirtschaft Ersprießliches geleistet werden könne. Er appellierte an den Kameradschaftssinn aller zur Führung des Handwerks Berufenen und schloß mit einem Bekenntnis zu der Idee des Führers, dem das Handwerk durch dick und dünn folge und unter dessen Schutz es einer glücklichen Zukunft entgegengehe.

Handwerker bei der Arbeit.

Bild: Schreck, Peterswaldau

Der Handweber.

Das einst sehr verbreitete Weberhandwerk ist in Schlesien nur noch als Teilhandwerk der Weber-, Wirker- und Stricker-Innung vorhanden. Der weitaus größte Teil der Weberei ist in die Industrie übergegangen. Von den heute noch tätigen Handwebern sind die meisten Heimarbeiter. So gibt es zurzeit sehr wenige in die Handwerksrolle eingetragene Webermeister. Unser heutiges Bild zeigt einen Handweber an seinem Webstuhl. Wi.

Trikotagen / Morgenröcke
Leinen Wäsche
Jaekel
BRESLAU 1
Ohlauer Straße 24/25
am Christophoriplatz

Das Kolonialproblem Deutschlands.

Von Dr. G. Kurt Johannsen und Heinrich Kraft.

Anläßlich des Reichsparteitages hat der Führer und Reichskanzler die Bedeutung der Kolonialfrage für Deutschland und das deutsche Recht auf Kolonien erneut ausdrücklich hervorgehoben. Es ist daher eine Aufgabe aller Deutschen, insbesondere aber der in der deutschen Wirtschaft tätigen, sich über die Bedeutung der Kolonialfrage zu unterrichten. Ein ausgezeichnetes Schulungsmittel hierfür ist die im Verlag Paul Hartung, Hamburg, von Dr. G. Kurt Johannsen und Heinrich Kraft herausgegebene Schrift „Das Kolonialproblem Deutschlands". In ihr wird das deutsche Kolonialproblem einer eingehenden Untersuchung unterzogen, um allen denen, die in der Oeffentlichkeit und im privaten Kreise den deutschen Standpunkt — die deutsche Forderung auf Rückgabe unserer Kolonien — zu vertreten entschlossen sind, ein brauchbares Rüstzeug in die Hand zu geben, das vor allem auch gegenüber dem Ausland in jeder Beziehung hieb- und stichfest ist. Die Verfasser schildern zunächst die Verteilung der Welt, wie sich sich gegenwärtig darstellt. Der Hauptteil ist der Behandlung des deutschen Kolonialproblems gewidmet unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Forderung nach kolonialer Gleichberechtigung und der kolonialen Notwendigkeiten Deutschlands. Dabei wird die Bedeutung der Kolonien als Rohstoff-, Absatz- und Siedlungsgebiete kurz erörtert. Der Schlußteil befaßt sich mit der internationalen Diskussion um das Kolonialproblem, wobei die Auseinandersetzungen mit den Stimmen des Auslandes bis auf den Stand von Ende Juli 1936 durchgeführt worden sind. Das Buch ist mit 9 Karten ausgestattet und kostet 1,50 RM. je Stück. Eine englische Ausgabe ist in Vorbereitung.

Die Gesundung des Mittelstandes.

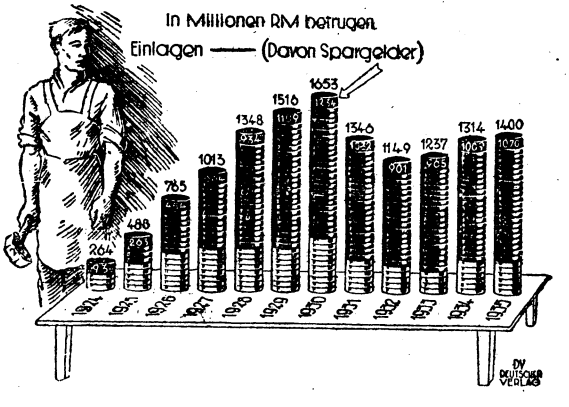

Seit 1933 sind die Einlagen bei den gewerblichen Kreditgenossenschaften wieder um nahezu 300 Millionen RM. angestiegen, und damit sind die Verluste der Krisenjahre 1931 bis 1932 zu einem großen Teile wieder gedeckt. Man muß dabei berücksichtigen, daß das Geld heute wieder einen höheren Wert hat als in den Jahren vor 1931. Man sieht aus dieser Entwicklung, daß die Mittelstandspolitik der nationalsozialistischen Regierung wesentlich zur Gesundung der Wirtschaft beigetragen hat.

Die Wirtschaftslage des Handwerks im 3. Vierteljahr 1936.

Nach dem Bericht des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages über die wirtschaftliche Lage des Handwerks in den Monaten Juli, August und September 1936 hat der starke Auftrieb, den das Handwerk im zweiten Vierteljahr 1936 verzeichnen konnte, in der Berichtszeit eine weitere Steigerung erfahren. Bemerkenswert ist dabei einmal, daß sich die Wirtschaftsbelebung nunmehr auch auf Gebiete erstreckt hat, die bisher nur geringen Anteil an dem Aufstieg hatten oder als Notstandsgebiete angesehen werden mußten. So wird aus Hamburg, aus der Pfalz und aus dem Kammerbezirk Köln berichtet, daß sich die Wirtschaftslage des Handwerks erheblich gebessert hat. In einigen Bezirken, so vor allem in Schlesien, Hessen, in der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen sowie in den Kammerbezirken Bielefeld, Chemnitz, Darmstadt, Wiesbaden, Kaiserslautern, Koblenz und Hildesheim ist die Lage zwar noch uneinheitlich, jedoch ist auch hier eine Besserung gegenüber der gleichen Zeit des Vorjahres festzustellen. Eine sehr gute Beschäftigung verzeichneten Niedersachsen, Ostpreußen, Mitteldeutschland und der größte Teil von Bayern.

Nach wie vor wird der Aufschwung vom Baugewerbe getragen. Dabei überwiegen wie bisher die öffentlichen Bauaufträge. Indessen hat sich auch die private Bautätigkeit weiter gehoben. Die Kleinst- und Kleinbetriebe des Handwerks, die auf private Aufträge angewiesen sind, sind immer noch geringer beschäftigt als die größeren Handwerksbetriebe, wenngleich Arbeitsgemeinschaften zur gemeinsamen Durchführung größerer Bauvorhaben auch vielen Kleinbetrieben Arbeitsmöglichkeiten verschafft haben. Die Belebung erfaßte auch verschiedene Verbrauchsgüterzweige des Handwerks. Die Bekleidungshandwerke konnten nach Beendigung der Ferien-, Reise- und Erntezeit durchweg einen erfreulichen Auftrieb gegenüber der gleichen Zeit des Jahres 1935 feststellen. Ganz offensichtlich findet das kaufende Publikum immer mehr zur Qualitätsarbeit zurück. Verschiedene besondere Faktoren, wie Olympiade, Weltkongreß für Freizeit und Erholung in Hamburg und Leipziger Herbstmesse, übten in der Berichtszeit einen erheblichen Einfluß auf die Beschäftigung einzelner Handwerkszweige sowie einzelner Gebiete aus. Die anhaltend regnerische und kalte Witterung in der Berichtszeit wirkte sich für verschiedene Handwerkszweige zum Nachteil, für andere dagegen zum Vorteil aus.

Als Folge der starken öffentlichen Bautätigkeit ist in den Handwerkszweigen des Bau- und Baunebengewerbes überall Facharbeitermangel aufgetreten. Angesichts des Fehlens von Fachkräften sind im Frühjahr 1936, wie die halbjährlichen Lehrlingsbestandsaufnahmen zeigen, in fast allen Handwerkskammerbezirken in vermehrtem Umfange Lehrlingseinstellungen vorgenommen worden. Die großen Bauaufträge und die Lieferungsaufträge konnten nach wie vor nur zu niedrigen Preisen hereingenommen werden. In anderen Handwerkszweigen werden die Preise durch den Wettbewerb billiger Massenproduktion gedrückt. Die Bezahlung der Handwerkerrechnungen läßt nach wie vor zu wünschen übrig. Die Frage des Kleinkredites für den Handwerker und der Aktivierung der Buchforderungen als Sicherung für Warenkredite harrt immer noch der Lösung. In größerem Umfang werden wieder Klagen laut über die Ausbreitung der Regiebetriebe.

40jähr. Geschäfts-Jubiläum eines Hutmachermeisters in Breslau.

Der Breslauer Hutmachermeister Carl Smolka konnte vor einigen Wochen sein 40jähriges Geschäftsjubiläum begehen. Herr Smolka gehörte seit 1901 der freien Hutmacherinnung an und ist auch heute noch Mitglied der Pflichtinnung. Wir beglückwünschen den Jubilar herzlichst.

Friseurmeister Hugo Riedel, Glogau, 80 Jahre alt.

Am 4. November 1936 begeht der Friseurmeister Hugo Riedel in Glogau, der vor 2 Jahren sein 50jähriges Geschäftsjubiläum feiern konnte, in voller geistiger und körperlicher Frische seinen 80. Geburtstag. Der Jubilar ist von früh bis abends in seinem Geschäft, das er mit seinem Sohn gemeinsam führt, tätig. Friseurmeister Riedel, der jetzt Ehrenobermeister der Glogauer Innung ist, war 1906—1911 Obermeister dieser Innung. Außerdem war er lange Jahre Prüfungsmeister bei der Meisterprüfungskommission, Mitglied der Handwerkskammer Liegnitz und Ehrenmitglied des Schlesischen Landesverbandes der Friseurhandwerker. Wir beglückwünschen Ehrenobermeister Riedel und wünschen ihm auch für sein weiteres Leben Rüstigkeit und Gesundheit.

Sperrholzplatten Sperrholz-Import Otto Kopietzki
Breslau 1, Jahnstr. 12 - Fernspr. 549 95/96

Schlesische Raumgestaltung.

Photo: Schreek, Peterswaldau.

Vor einigen Wochen brachten wir im Rahmen unserer Berichterstattung über die schlesische Gastwirte- und Konditorenausstellung die Abbildung eines Gastraumes, wie wir ihn uns wünschen, aber leider nur selten antreffen. Die schöpferischen Gedanken bei der Gestaltung des Ausdrucks unserer Zeit umfassen zuerst einmal die großen Monumentalbauten, gehen aber auch in das Volkstum hinein. Anläßlich der Leipziger Herbstmesse veröffentlichten wir Bilder aus der Ausstellung „Kunst und Kunsthandwerk am Bau", die Ausdruck des Volkstums waren. Heute sind wir in der Lage ein Bild zu zeigen, das eine Gaststube in der Andreasbaude mit einem schönen Unterzug, Deckengebälk und schönen Beleuchtungskörpern zeigt. Wenn auch nicht alles in dieser Gaststätte bis zur letzten Konsequenz einheitlich ist (die Kleiderständer passen z. B. nicht hinein), so gibt auch dieses Bild einen guten Hinweis auf die Raumgestaltung schlesischer Aufenthaltsräume wie sie sein sollen.

Weihe neuer Jugendherbergen

Bild: Reichs-Jugend-Pressedienst, Berlin

In der Jugendherberge Falkenburg finden die Jugendwanderer durch Pommern eine Uebernachtungsstätte.

Am Sonntag, dem 18. Oktober 1936, fand durch den Reichsjugendführer die Einweihung der Adolf-Hitler-Jugendherberge in Berchtesgaden statt. In gleicher Stunde werden im übrigen Reichsgebiet ebenfalls neue Jugendherbergen in den Dienst der deutschen Jugend gestellt, bezw. finden Richtfeste und Grundsteinlegungen statt. In unserer Heimatprovinz erfolgen allein 3 Grundsteinlegungen und zwar auf dem St. Annaberg, in Broslawitz OS. und in Reinersdorf Kreis Kreuzburg.

Briefkasten

Anonyme Anfragen u. solche von Nichtbeziehern werd. nicht beantwortet. Rückporto ist fürsorglich beizufügen

1244. Soll sich der Handwerker dem Entschuldungsverfahren bei Erbhofschulden anschließen?

Frage: Ein Erbhofbauer schuldet seit Jahren allen Handwerkern mehrere Hundertmarkbeträge. Ist Hoffnung, meine Forderung für gelieferte Waren (Mehl und Futtermittel) von 450.— RM. mit Zahlungsbefehl, evtl. Versteigerung zu erhalten, die meiner Meinung nach resultatlos sein wird, da er nur das allernötigste Vieh hält, oder soll ich es mir gefallen lassen, daß ich in die jetzt eingeleitete Entschuldung einwilligen soll? Besitze Schuldscheine. Soviel ich weiß, verliert man 60%; die Frau versprach ja, das Fehlende später ratenweise zu zahlen, das ist ihr aber auf dem Altenteil unmöglich. Bitte um Auskunft, wie ich zu meinem Gelde kommen kann, da ich als kleiner Schrotmühlenpächter dasselbe so nötig brauche. Kann ihm die Ernte gepfändet werden? Die Hälfte hat er schon verkauft.

A. K. in Sch. Bez. OS.

Antwort: Ueber die Frage, ob es für den Handwerker günstiger ist, sich dem Entschuldungsverfahren anzuschließen oder nicht, lassen sich bestimmte Grundsätze nicht aufstellen. Es wird immer auf die Sonderheiten des Einzelfalles ankommen. Die Zahlungsfähigkeit des Bauern hängt ab von der Größe und Güte der Ackernahrung, der Höhe der Verschuldung, den Witterungsverhältnissen der einzelnen Jahre, der Wirtschaftsfähigkeit des Bauern, der Größe seiner Familie, der Flüssigkeit des Geldes und nicht zuletzt von seiner Ehrauffassung in Geldangelegenheiten. Die pünktliche und gewissenhafte Bezahlung der Schulden gehört zu den Ehrenpflichten des Bauern. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, obwohl er dazu bei ordnungsmäßiger Wirtschaft imstande wäre, so kann er auf Antrag des Landesbauernführers vom Anerbengericht abgemeiert werden.

1. Beteiligt sich der Gläubiger nicht am Entschuldungsverfahren, so ist, wenn er sich für seine Forderung ein Urteil oder einen sonstigen Vollstreckungstitel verschafft hat, die Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung in den Erbhof selbst nebst Zubehör unzulässig. Jedoch können das erbhoffreie Vermögen und insbesondere die zum Verkauf bestimmten Erzeugnisse des Hofes (Vieh, Getreide, Kartoffeln, Rüben, Milch- und Buttergeld) gepfändet werden. Beträgt die Forderung mehr als 150.— RM., darf die Zwangsvollstreckung nur beginnen, wenn der Gläubiger einen Monat vorher dem zuständigen Kreisbauernführer den Vollstreckungstitel sowie die Erklärung hat zustellen lassen, daß er die Zwangsvollstreckung gegen den Bauern einzuleiten beabsichtige. Die Pfändung der Früchte auf dem Halme ist unzulässig, weil sie Bestandteil des Grundstücks sind, solange sie mit dem Boden zusammenhängen. Soweit die landwirtschaftlichen Erzeugnisse zum Unterhalte des Bauern oder seiner Familie bis zur nächsten Ernte erforderlich sind, oder der Bewirtschaftung des Erbhofes dienen sollen, dürfen sie nicht gepfändet werden. Damit ist Ihre Anfrage beantwortet, ob dem Bauern die Ernte gepfändet werden kann.

2. Bezüglich der jetzt erst eingeleiteten Entschuldung des Erbhofes ist die Durchführungsverordnung zum Schuldenregelungsgesetz vom 20. 6. 1936 entscheidend. Für dieses Verfahren sind lediglich die Entschuldungsämter, nicht die Entschuldungsstellen zuständig. Wichtig für dieses Verfahren ist es, ob Sie Mehl- und Futtermittel vor dem 3. Oktober 1934 geliefert haben. Nur die vor dieser Zeit entstandenen Forderungen gehören in den Entschuldungsplan und können festgeschrieben oder abgelöst und auch gekürzt werden, wenn sie kürzbar sind. Ist die Ware später geliefert, muß der Bauer sie selbst bezahlen, jedoch hat der Gläubiger das Recht, innerhalb einer ihm vom Entschuldungsamte gestellten Frist sich am Entschuldungsverfahren zu beteiligen. Was am vorteilhaftesten ist, kann je nach der Vermögenslage des Bauern und seiner Zuverlässigkeit nur von Fall zu Fall entschieden werden. Bezüglich der Kürzungsmöglichkeiten ist zwischen mündelsicheren und nicht mündelsicheren Forderungen zu unterscheiden. Bei den nicht mündelsicheren Schulden findet die Herabsetzung auf insgesamt 40% statt. Sie werden mit 4%igen Ablösungsschuldverschreibungen abgelöst, soweit nicht eine Barablösung vorgesehen ist.

1245. Das Kündigungsrecht des Vermieters und die Zusatzmiete.

Frage: Seit 18 Jahren betreibe ich ein Handwerk in einem fremden Grundstück. Während dieser Zeit hat der Wirt an dem Haus, welches ich allein bewohne, nichts machen lassen. Die Gasleitung ließ ich mir legen und vor drei Jahren mußte ich mich auch entschließen, mir einen Küchenofen und einen Stubenofen anzuschaffen. Auch war ich gezwungen, mir ein neues Schuppendach zu machen, welches allein fast 100.— RM. kostete. Außer der Miete bezahle ich noch Wassergeld und Messermiete sowie das Schornsteinfegergeld.

Nun mußte sich der Wirt entschließen, eine größere Reparatur, unter der ich sehr leiden muß, vorzunehmen. Nachdem auch neue Fenster, die ich, wie auch die große Reparatur des Hauses nicht verlangt habe, eingebaut wurden, verlangt der Wirt eine höhere Miete. (Die Erhöhung der Miete beträgt 33⅓%). Ich habe die Erhöhung natürlich abgelehnt, da ich mich auch an der Hausreparatur beteiligt habe, indem ich ein neues Schaufenster mit neuem Rahmen und eine neue Ladentür mit Futter einbauen ließ. Ich schlug vor, die Räume abschätzen zu lassen, was man ablehnte, weil man die Miete nach meinem Geschäftsumsatz errechnen will. Man vermutet bei mir ein gutes Geschäft, was aber nicht der Fall ist. Da ich also die Mietserhöhung ablehnte, droht man mir mit Kündigung. Wie habe ich mich gegen dieses Verhalten zu stellen. Mieterückstand gab es bei mir nicht.

J. T. in M. Bez. Bresl.

Antwort: Das Haus, in dem Sie seit 18 Jahren Ihr Handwerk betreiben, bewohnen Sie allein. Daraus ist zu entnehmen, daß Sie die gewerblichen Räume wegen ihres wirtschaftlichen Zusammenhanges mit den Wohnräumen zugleich mit diesen gemietet haben.

1. In diesem Falle genießen sämtliche Räume Mieterschutz, sofern die Gesamtfriedensmiete für die Wohn- und Geschäftsräume am 1. 7. 1914 unter einen bestimmten Jahressatz, der für Ihren Wohnort M. 450.— RM. beträgt, gelegen hat. Das Mietverhältnis kann beim Mieterschutz nur mit Hilfe des Gerichts unter den im Gesetze vorgesehenen Voraussetzungen aufgelöst werden. Eine Kündigung zum Zwecke der Mieterhöhung ist unzulässig.

2. Der Hauswirt könnte eine Zusatzmiete fordern, wenn die baulichen Veränderungen den Gebrauchswert erhöhen und auf behördliche Anordnung oder mit Zustimmung des beteiligten Mieters vorgenommen sind. Handelt es sich nur um Instandsetzungsarbeiten, ist die Zusatzmiete nicht zulässig. Sie haben zwar Ihre Zustimmung zur baulichen Veränderung nicht erteilt, doch kann Ihre Zustimmung durch einen Spruch des Mieteinigungsamtes ersetzt werden, das im Streitfalle über Grund und Höhe der Zusatzmiete zu entscheiden hat. Das Mieteinigungsamt ist das zuständige Amtsgericht.

3. Für mieterschutzfreie Wohnungen steht nach geltendem Rechte dem Vermieter ein freies Kündigungsrecht zu. Die Gerichte pflegen aber, solange der Mieter seinen Pflichten aus dem Mietvertrage und aus der Hausgemeinschaft nachkommt, das freie Kündigungsrecht dahin einzuschränken, daß der Vermieter mit Rücksicht auf den Zweck des Wohnungsschutzes nicht unsozial handeln darf. Wenn auch berechtigte Interessen des Vermieters das Kündigungsrecht nicht ausschließen, so wird doch die Zulässigkeit jeder Kündigung davon abhängig gemacht werden müssen, daß das der Kündigung zugrundeliegende Interesse auch vom Standpunkte der Gemeinschaft als berechtigt anerkannt werden kann. Der Wunsch des Vermieters, die Räume nutzbringender zu verwenden, reicht für sich allein für eine Kündigung nicht aus. In Anlehnung an diese nationalsozialistische Auffassung vom Wesen der Wohnung ist gesetzlich angeordnet, daß das Vollstreckungsgericht die Zwangsvollstreckung aus Räumungsurteilen untersagen oder zeitweilig aussetzen kann, wenn das Vorgehen des Vermieters eine dem gesunden Volksempfinden gröblich widersprechende Härte darstellt. Bei der Abwägung der Interessen beider Parteien wird auch zu berücksichtigen sein, daß der Mieter, wie im vorliegenden Falle, in dem Grundstücke wesentliche Verbesserungen und Reparaturen auf eigene Kosten hat vornehmen lassen. Fg.

1246. Muß der Erbe den von der Erblasserin gekauften Sarg abnehmen?

Frage: Vor ca. fünf Jahren kaufte eine Frau bei mir einen Sarg in Eichenholz für 195.— RM. Sie hinterlegte bei mir ein Schreiben mit folgendem Inhalt: Von dem Inhalt dieses Sparkassenbuches erhält der Tischlermeister ..... Bezahlung eines eichenen Sarges. Deine Mutter.

Ich habe infolgedessen den eichenen Sarg seit der Zeit für die Frau auf Lager gehalten. Als die Frau am 23. September 1936 starb, erschien ihr einziger Sohn bei mir mit seiner Frau wegen des Sarges. Er wollte einen Sarg aus Kiefernholz, ich sagte ihm jedoch die Vereinbarung mit seiner Mutter wegen des Eichensarges. Er wollte auch den Sarg abnehmen. Seine Frau überredete ihn jedoch und mein Geschäft wurde von den Eheleuten verlassen, ohne mir einen Grund anzugeben.

Kann ich mit Erfolg auf Abnahme des Sarges klagen oder muß ich auf Entschädigung und entgangenen Gewinn klagen? Der Sarg kostet mich nämlich 120.— RM. Der Preis von 195.— RM. ist angemessen, denn derartige Särge werden hier zu diesem Preis gekauft, denn ein Sarggeschäft hat hohe Unkosten und der Umsatz ist beim Sarggeschäft zu gering, deshalb wird bei einem Sarge, hauptsächlich beim Eichensarg, welcher selten verkauft wird, mehr verdient wie beim Möbelgeschäft. In diesem Falle halte ich den Anspruch als Entschädigung für berechtigt, weil ich den Sarg sehr lange für die Frau auf Lager hielt. E. J. in K. Bez. OS.

Antwort: Ihr Anspruch auf Abnahme des Sarges und Zahlung des Kaufpreises gegen den Sohn der verstorbenen Kundin ist u. E. berechtigt.

Wir unterstellen Ihre in der Anfrage gegebene Darstellung als richtig und kommen zu dem Ergebnis, daß die von Ihnen mit der Kundin vor 5 Jahren geführten Kaufverhandlungen zu einem festen Kaufabschluß geführt haben. Mit zum Inhalt des Vertrages gehörte die Vereinbarung, daß die beiderseitigen Leistungen, also Lieferung des Sarges und Zahlung des Kaufpreises, erst mit Eintritt eines in der Zukunft liegenden Ereignisses, mit dem Tode der Kundin, fällig werden sollte. Bei Abschluß des Vertrages hat Ihnen die Kundin offenbar ein Sparkassenbuch vorgewiesen, das ihre Zahlungsfähigkeit dartat. Mit den darauf eingezahlten Beträgen sollte der Sohn, wie der bei Ihnen hinterlegte Zettel beweist, den Sarg bezahlen. Wesentlich erscheint uns dieser Zettel in Ihrer Angelegenheit insoweit, als Sie mit seiner Hilfe den Abschluß des Kaufvertrages endgültig nachweisen können. Ihre Forderung auf Erfüllung des Kaufvertrages besteht also zu Recht.

Von wem können Sie nun eine Zahlung des Kaufpreises verlangen? Die Kundin, mit der Sie den Kaufvertrag abgeschlossen haben und mit deren Tode die Vertragsleistungen erst fällig wurden, ist nicht mehr. An wen können Sie sich also halten?

Die Kundin ist wohl von ihrem einzigen Sohn im Wege gesetzlicher Erbfolge beerbt worden. Anhaltspunkte, die gegen die normale Erbschaftsfolge sprechen, sind Ihrem Schreiben nicht zu entnehmen. Der Sohn hätte demnach den gesamten Nachlaß Ihrer Kundin übernommen. Zum Nachlaß gehören neben Vermögenswerten auch die Verbindlichkeiten der Erblasserin. Der Sohn ist verpflichtet neben den Schulden seiner Mutter auch Ihre Forderung auf Abnahme des Sarges und Zahlung des Kaufpreises zu erfüllen. Nun ist aber eins zu berücksichtigen. Der Sohn kann dem Gläubiger der Mutter gegenüber seine Haftung auf den Nachlaß beschränken. Wenn also die Verbindlichkeiten seiner Mutter ihre hinterlassenen Vermögenswerte übersteigen sollten, dann könnten Sie durch eine Klage wohl eine Verurteilung des Sohnes zur Zahlung des Kaufpreises erreichen. Sofern er jedoch in der Verhandlung den Einwand der beschränkten Erbenhaftung erhebt, wird dies in der Urteilsformel vermerkt. Das hat zur Folge, daß Sie sich bei einem Vollstreckungsversuch nicht an sein persönliches Vermögen halten können, sondern einzig und allein an den Nachlaß, der aber verschuldet wäre. Eine Befriedigung hieraus wäre unmöglich.

Eine Klage bei überschuldetem Nachlaß wäre also zwecklos und würde Ihnen nur unnötige Kosten verursachen. Prüfen Sie, bevor Sie sich dazu entschließen, ob die Verwirklichung Ihrer Ansprüche — weil genügende Nachlaßmasse vorhanden — aussichtsreich erscheint. Ist dies der Fall, dann müßte der Sohn Ihrer verstorbenen Kundin den Sarg abnehmen und Ihren Zahlungsanspruch befriedigen. Nachdem nun Wochen seit der Beerdigung seiner Mutter vergangen sind, wird er ohne Zweifel kein Interesse an der Lieferung des Sarges haben, während Sie als Tischlermeister ihn in Ihrem Geschäft verkaufen können. Kommen Sie dem Sohn insoweit entgegen, als Sie sich bereit erklären, gegen Zahlung des entgangenen Gewinns auf Abnahme des Sarges zu verzichten. Vielleicht kommt auf dieser Grundlage eine Einigung zustande. Ein Prozeß bliebe Ihnen dann erspart, der Zeit und Geld kostet und Aerger bereiten würde, und der selbst im Falle eines obsiegenden Urteils nicht die Gewähr gibt, daß Ihre Ansprüche auch wirklich befriedigt werden.

1247. Haftung des Handwerkers bei Diebstahl.

Frage: Im vergangenen Herbst führte ich einen Teil der Ofenarbeiten für eine Siedlungsgesellschaft aus. In einem Schreiben teilte mir dieselbe die etappenweisen Fertigstellungstermine mit, und zwar sollte am 30. 11. 1935 die gesamte Arbeit bezugsfertig beendet sein. Im anderen Falle wurde mir Konventionalstrafe angedroht. Ich hielt die Termine inne. Da jedoch ein großer Teil der Siedlungshäuser erst im Frühjahr bezogen wurde, werde ich jetzt für Diebstähle, die in dieser Zeit vorgekommen sind, verantwortlich gemacht. Es wurden dort Herdplatten, Ofenrosten usw. gestohlen. Bin ich verpflichtet, diese Sachen noch einmal nachzuliefern, oder kann ich für deren Abhandenkommen haftbar gemacht werden? Oder kann die Siedlungsgesellschaft andere Firmen beauftragen, diese Sachen zu liefern und den Betrag hierfür von der einbehaltenen

Handwerker! Du gehörst in die „Schlesische Lebens

Sicherheit in Abzug bringen? Die Gesellschaft ließ die Häuser nicht bewachen, obgleich sie mehrfach darauf aufmerksam gemacht wurde. Bin ich auch verpflichtet, für die Häuser nachzuliefern, die bereits 6—9 Monate bewohnt, deren Mieter aber erst jetzt Mängelanzeige erstatten? E. L. in H. Bez. OS.

Antwort: In dem vorliegenden Fall handelt es sich um einen Werkvertrag, bezw. — falls Sie das Material zu den Ofenarbeiten selbst geliefert haben, — um einen Werklieferungsvertrag.

Nach dem Gesetz trägt der Hersteller die Gefahr bis zur Abnahme des Werkes durch den Besteller. Das ist auch für den vorliegenden Sachverhalt der entscheidende Zeitpunkt. Dabei muß man sich vor Augen halten, daß der Zeitpunkt der Abnahme durchaus nicht mit dem Zeitpunkt der endgültigen Fertigstellung des Werkes, also hier der Oefen, zusammenfallen braucht.

Denn die „Abnahme" bedeutet nicht nur die körperliche Hinnahme der Sache seitens des Bestellers, sondern erfordert zugleich, daß der Besteller das fertiggestellte Werk als dem Vertrag entsprechende Leistung anerkennt.

Nach § 640 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist — was oft nicht beachtet wird — der Besteller verpflichtet, das vertragsmäßig hergestellte Werk abzunehmen, sofern nicht andere, abweichende, vertragliche Vereinbarungen getroffen sind.

Zum Nachteil des herstellenden Handwerkers wird gerade dieser Akt der Abnahme oft sehr verzögert — mit der Folge, daß der Handwerker bis zu diesem Zeitpunkt die Gefahr zufälliger Verschlechterung und des Diebstahls der Gegenstände trägt. —

Nach dem Sachverhalt ist zwar die gesamte Arbeit am 30. 11. 1935 beendet gewesen, es hat aber — und das ist entscheidend — keine Abnahme statt gefunden, bevor die Diebstähle erfolgten. Daher haben Sie für diese Schäden einzustehen.

Daran vermag auch die Tatsache nichts zu ändern, daß während der Zeit Ihrer Gefahrtragung die Gegenstände sich im Gewahrsam des Bestellers (nämlich in den Häusern der Siedlungsgesellschaft) befanden. Auch daß die Siedlungsgesellschaft darauf aufmerksam gemacht wurde, die Häuser bewachen zu lassen, entlastet Sie nicht. Denn es war nach dem Gesetz Ihre Sorge, die Oefen zu bewachen. Anders wäre es nur, wenn die Siedlungsgesellschaft auf Ihre Bitte hin, vertraglich es übernommen hätte, die fertiggestellten Oefen bis zur Abnahme zu bewachen. Das ist aber — wie der Sachverhalt erkennen läßt, — von der Siedlungsgesellschaft gerade abgelehnt worden. Dazu war sie auch nicht verpflichtet, da Ihnen diese Sorge oblag.

Auch wenn für Ihre Vertragsbeziehungen mit der Siedlungsgesellschaft die häufig allgemein zugrunde gelegte Verdingungsordnung für Bauleistungen als maßgeblich vereinbart worden sein sollte, kann die Sachlage nicht anders beurteilt werden.

Auch nach der Verdingungsordnung geht die Gefahr erst mit der Abnahme auf den Auftraggeber über. Der Auftragnehmer hat, wie die Verdingungsordnung noch besonders hervorhebt, die von ihm ausgeführte Leistung und die ihm für die Ausführung übergebenen Gegenstände bis zur Abnahme vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. (§ 10 Abs. 2 VOB.).

Eine Verjährung der Mängelanzeigen kommt ebenfalls nicht in Frage, da nach dem Gesetz die Verjährung erst von der Abnahme des Werkes an zu laufen beginnt, die Abnahme aber ist noch nicht erfolgt. Sollte aber die Abnahme erfolgt sein — was aus Ihrer Darstellung nicht geschlossen werden kann — dann würde Sie keinerlei Ersatzpflicht treffen. Die Diebstähle wären Umstände, die rechtlich Ihnen nicht zur Last fallen würden, ebenso wie z. B. der Verkäufer eines Pferdes nicht ersatzpflichtig ist, wenn das dem Käufer übergebene Pferd nach der Uebergabe gestohlen wird.

Andernfalls, d. h. wenn keine Abnahme stattgefunden hat, sind Sie in vollem Umfang ersatzpflichtig; Ihr Vertragsgegner kann sich dann natürlich auch an die Kaution halten, falls Sie dieser Ersatzpflicht nicht nachkommen.

1248. Rechtsfragen im Verkehr mit Kunden.

Frage: 1. Ein Kunde streitet meine Forderung ab. Ich habe geliefert: 2 Par Schuhe im Werte von 25.— RM., Abzahlung 15.— RM. (in 3 Raten).

Der Kunde sagt jetzt, er hätte beim Kauf der Schuhe 7.50 RM. angezahlt, das ist aber nicht wahr. Ich habe die Schuhe verkauft, meine Frau war auch zugegen, wir wissen beide genau, daß der Mann nichts angezahlt hat. Jetzt kam die Frau des Kunden und machte einen mörderischen Skandal und sagt, sie hätte eine Zeugin, daß sie ihrem Mann, als er von Hause wegging, das Geld zur Anzahlung der Schuhe gegeben habe. Ich bin der Meinung, es kann ja sein, daß die Frau ihrem Mann Geld gegeben hat zur Anzahlung, es kann aber auch sein, daß der Mann sich das Geld behalten hat. Ich habe jedenfalls kein Geld bekommen.

2. Bin ich verpflichtet, einem Kunden ohne Verlangen eine Rechnung über die gekauften Schuhe zu geben, die nicht bezahlt werden, sowie bei Abzahlungen eine Quittung? Beides ist in diesem Falle nicht geschehen. Was soll ich nun machen?

F. St. in Fr. Bez. Bresl.

Antwort: 1. In diesem Falle können Sie unbesorgt Ihr Recht auf den noch ausstehenden Restbetrag weiter verfolgen — notfalls auch gerichtlich. — (Zahlungsbefehl evtl. Klage).

Wie Sie selbst treffend bemerken, besagt das Zeugnis der angeblichen Zeugin des Kunden garnichts Entscheidendes.

Der Kunde kann das ihm übergebene Geld unterwegs verloren, anderweitig ausgegeben oder auch für sich behalten haben. Irgend ein Rechtsnachteil droht Ihnen durch diese Zeugenaussage nicht.

2. Im allgemeinen sind alle Kaufgeschäfte, die im Handwerksbetriebe getätigt werden, an eine besondere Form nicht gebunden, wobei unerheblich ist, ob es sich um ein Barzahlungs- oder Ratenzahlungsgeschäft handelt.

Ein Abzahlungsverkauf von Schuhen ist also auch dann rechtlich wirksam, wenn er — wie es im täglichen Leben ja die Regel bildet — nur mündlich abgeschlossen und keinerlei Rechnung ausgehändigt wird.

Natürlich steht es den Kaufparteien frei, eine schriftliche Niederlegung des Kaufabschlusses bezw. die schriftliche Festlegung des noch geschuldeten Kaufpreises zu vereinbaren. Dazu ist aber Einverständnis beider Parteien erforderlich. Auch die Erteilung einer Quittung ist nicht zur rechtsgültigen Entgegennahme einer Zahlung bezw. Teilzahlung erforderlich. Nur wenn der Käufer eine solche verlangt, haben Sie eine Quittung zu erteilen und zwar Zug um Zug gegen Bewirkung der Teilzahlung. Die Kosten einer Quittung hat nach dem Gesetz der Schuldner zu tragen.

Der Käufer, der bei einer Zahlung vom Verkäufer — sei es Ratenzahlung oder gewöhnliche Zahlung — eine Quittung verlangt, sie aber nicht erhält, kann die Leistung bis zur Erteilung der Quittung zurückbehalten.

versicherungsanstalt für Handwerk und Gewerbe"

Hat — wie im vorliegenden Falle — der Käufer bereits Teilzahlungen bewirkt, ohne Quittung zu verlangen, so geht damit sein Anspruch auf die Erteilung einer Quittung nicht verloren — es sei denn —, daß er ausdrücklich darauf verzichtet hat. Aber nur, wenn er Quittungen nachverlangt, sind ihm solche zu erteilen.

Die entscheidende Vorschrift über Quittungen ist § 368 des Bürgerlichen Gesetzbuches:

„Der Gläubiger hat gegen Empfang der Leistung auf Verlangen ein schriftliches Empfangsbekenntnis (Quittung) zu erteilen. Hat der Schuldner ein rechtliches Interesse, daß die Quittung in anderer Form erteilt wird, so kann er die Erteilung in dieser Form verlangen."

1249. Hypothekenrecht.

Frage: Ich habe von einem Kunden als Zahlung vorbehaltlich eine Hypothek angenommen. Dieser Hypothekenbrief war auf den Namen meines Kunden auch nicht eingetragen, sondern hatte derselbe auch nur von einem anderen erhalten. Mit der Eintragung, auf die ich wiederholt hinwies, hat mein Kunde es nicht eilig gehabt und ist inzwischen gestorben. Die Erben sind seine Frau und die Kinder aus erster Ehe. Es handelt sich hierbei um eine Aufwertungshypothek aus Landwirtschaft. Was habe ich nun am besten zu tun. Kann ich die Erben zur Eintragung zwingen bezw. zur Auszahlung? Ist diese Hypothek kündbar?

Ferner habe ich jemanden einen Betrag geliehen und dafür einen Hypothekenbrief in Zahlung genommen. Der Betrag sollte bis zu einem bestimmten Zeitpunkt zurückgezahlt werden. Bis jetzt hat der Schuldner aber nur die Hälfte gezahlt und trotz mehrfacher Anmahnung ist der Rest nicht zu erhalten. In dem Schuldschein heißt es, daß, wenn der Betrag nicht bis dann und dann zurückbezahlt ist, der Hypothekenbrief in meinen Besitz übergeht. Ich kann wohl nunmehr den Schuldner zwingen, die Hypothek auf meinen Namen eintragen zu lassen, oder was soll ich hier am besten tun? C. D. in G. Bez. Liegn.

Antwort: Zu Fall 1: Aus Ihrer Anfrage geht nicht zweifelsfrei hervor, ob die Hypothek durch rechtswirksame Abtretung seitens des früheren Hypothekengläubigers auf Ihren (jetzt verstorbenen) Kunden und darauf auf Sie übergegangen ist.

Zur Abtretung einer Briefhypothek ist erforderlich:

a) Schriftliche Abtretungserklärung und Uebergabe des Briefes oder
b) Oeffentlich beglaubigte Abtretungserklärung und Uebergabe des Briefes oder
c) Gewöhnliche Abtretungserklärung, Uebergabe des Briefes und Eintragung im Grundbuch.

Falls in einer dieser Formen die Hypothek gültig auf Sie übergegangen sein sollte — nach Ihrer Darstellung kommt Form a) oder b) in Frage — sind Sie nunmehr Hypothekengläubiger.

Da im Grundbuch noch der frühere Hypothekengläubiger eingetragen ist, so ist in diesem Falle das Grundbuch unrichtig geworden — etwas, was bei Hypotheken häufig vorkommt. Danach stünde Ihnen ein Grundbuch-Berichtigungsanspruch gegen denjenigen zu, dessen Recht durch die Berichtigung betroffen wird, also gegen den 1. jetzt noch eingetragenen Hypothekengläubiger auf Zustimmung der Berichtigung. Dieser Anspruch kann durch Eintragung einer (bei dem Grundbuchamt zu beantragenden) Vormerkung gesichert werden. Voraussetzung für die Eintragung einer derartigen Vormerkung ist, daß Sie dem Grundbuchamt Ihr Gläubigerrecht durch öffentlich beglaubigte Urkunden und desgleichen die Zustimmungserklärung des jetzt noch eingetragenen Hypothekengläubigers nachweisen. Sollte der Gläubiger nicht zustimmen, so könnte eine einstweilige Verfügung bei dem Gericht erwirkt werden, wobe Sie nur Ihren Berichtigungsanspruch glaubhaft zu machen hätten. Die einstweilige Verfügung wäre dann dem Grundbuchamt mitzuteilen. Für den Fall, daß Sie aber mangels gültiger Abtretung noch Hypothekengläubiger geworden sind, stehen Ihnen nur schuldrechtliche Ansprüche gegen die Erben des Verstorbenen (auf evtl. Uebertragung des Hypothekenrechts) zu. Nach dem Gesetz haften die Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten; dazu gehören auch die Schulden des Verstorbenen.

Da es sich um eine landwirtschaftliche Aufwertungshypothek handelt, kommen für die Kündigung ausschließlich die Vorschriften für Aufwertungshypotheken in Frage. Danach kann grundsätzlich gekündigt werden — jedoch ist Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 3 Monaten erforderlich. Die Kündigung hat schriftlich für den Schluß eines Kalendervierteljahres, spätestens am 3. Werktage des Kalendervierteljahres zu erfolgen. Handelt es sich um eine Forderung über 300 GM., so können jedoch Zahlungsfristen seitens der Aufwertungsstelle bewilligt werden.

Vor allem wären aber noch die bedeutsamen anderen Vollstreckungsbeschränkungen zu berücksichtigen, falls das landwirtschaftliche Grundstück Erbhof ist oder entschuldet wird.

Zu Fall 2: Ihre Darstellung spricht nicht dafür, daß Sie Gläubiger der in Zahlung genommenen Hypothek geworden sind; entscheidend ist, ob eine gültige Abtretung vorliegt. (vgl. umseitige Ausführungen). Auch eine Verpfändung der Hypothek, bei der ebenfalls die Abtretungsformen innezuhalten sind, scheint nicht vorzuliegen. In dem Schuldschein ist — nach Ihren Angaben — von einer Verpfändung der Hypothek nicht die Rede. Es dürfte sich vielmehr um die Vereinbarung eines vertraglichen Zurückbehaltungsrechtes des Briefes bis zur vollständigen Tilgung der Schuld handeln.

Eigentümer des Briefes ist in diesem Falle nach wie vor der Hypothekengläubiger, also derjenige, dem Sie das Geld geliehen haben. Sie haben aber ein vertraglich eingeräumtes Besitzrecht und brauchen, solange der Schuldner nicht zahlt, den Brief nicht herauszugeben. In dieser Befugnis würde sich Ihr Recht erschöpfen. Ob Ihnen darüber hinaus vertraglich weitere Rechte, wie z. B. die Ermächtigung im Falle der Nichtzahlung der Schuld über das Hypothekenrecht zu verfügen, eingeräumt worden sind, könnte nur durch eingehende Würdigung Ihrer gesamten vertraglichen Beziehungen und des Wortlauts der Vereinbarungen beurteilt werden.

Nr. 1250: Herabsetzung der Berufsehre und Werberecht. G. Sch. in F. Bez. Bresl.
Nr. 1251: Mein Grundstück soll versteigert werden. J. H. in W. Bez. Bresl.
Nr. 1252: Urkundensteuer. R. N. in H. Bez. Bresl.
Nr. 1253: Errichtung einer 2. Niederlassung. R. A. in D.-L. Bez. Bresl.
Nr. 1254: Bezahlung von Handwerksarbeiten aus öffentlichen Mitteln. P. K. in M. Bez. Bresl.
Nr. 1255: Fragen aus dem Erbrecht. J. Sch. in W. Bez. Bresl.

Diese Fragen werden schriftlich beantwortet. Dr. St.

Bekanntmachungen der Handwerkskammer Breslau.

In den Monaten Februar und März 1936 haben die Meisterprüfung bestanden und damit das Recht zur Führung des Titels „Meister" in Verbindung mit ihrem Handwerk sowie die Befugnis, Lehrling anzuleiten, erworben:

Stadt- und Landkreis Breslau:

Klempner Paul Stumpe, Breslau, Goldberger Straße 1; Feinmechaniker Kurt Kobilke, Breslau-Dürrgoy, Kamenzerstr. 18; Fleischer Oskar Bittner, Breslau, Gräbschenerstr. 35; Fleischer Georg Bürger, Breslau, Sadowastr. 2; Fleischer Erich Howorka, Breslau, Hummerei 35; Fleischer Gerhard Kusche, Breslau, Friedrich Wilhelmstr. 92; Fleischer Paul Malich, Breslau, Schuhbrücke 56; Fleischer Georg Vogler, Breslau, Auenstraße 19; Damenschneiderin Fräulein Frieda Dibke, Breslau, Oelsner-Straße 1; Stickermeisterin Fräulein Barbara Wegener, Breslau, Vorwerk-Straße 21 (Damenschneiderin); Fleischer Berthold Faulseit, Breslau, Steinauer Straße 38; Kraftfahrzeughandwerker Paul Bänsch, Breslau, Bismarckstraße 3; Kraftfahrzeughandwerker Alfred Hahn, Breslau-Carlowitz, Wichelhaus Allee 55; Kraftfahrzeughandwerker Hans Schneider-Scheumann, Breslau, Kopischstr. 67; Kraftfahrzeughandwerker Oskar Winter, Breslau, Tauentzienstr. 175; Friseur Kurt Hoch, Breslau, Richard Abeggstr. 8; Schneidergeselle Walter Kowalczek, Breslau, Dominikanerplatz 5; Herrenschneider Fritz Kursawe, Brockau, Gartenstr. 9; Schneider Richard Rau, Brockau, Große Kolonie-straße 4; Fahrradmechaniker Max Frost, Breslau, Tiergartenstr. 3; Klempner Hans Ernst, Breslau, Höfchenstr. 9; Klempner Fritz Richter, Breslau, Bischofstraße 6; Klempner Georg Zimmer, Breslau, Schillerstraße 25; Fleischer Karl Krause, Sillmenau; Fleischer Walter Neugebauer, Breslau, Friedrich Wilhelmstraße 23; Fleischer Richard Pohl, Woischwitz; Maler Herbert Lontzek, Breslau, Herbert Welkischstr. 34 *; Maler Richard Weinert, Brockau, Breslauerstr. 21; Klempner Willy Wolfsdorf, Breslau, Viktoriastr. 29; Ofensetzer Rudolf Weidemann, Breslau, Adolfstr. 8 *; Schornsteinfeger Georg Hillebrand, Breslau, Hirschstraße 37; Schornsteinfeger Richard Scharbert, Breslau, Ofenerstr. 25; Fleischer Erich Fichte, Breslau-Dtsch.-Lissa, Neumarkterstr. 17 *; Fleischer Adolf Gembus, Breslau, Reuschestr. 42; Fleischer Fritz Roßdeutscher, Breslau-Dtsch.-Lissa, Neumarkterstr. 17; Seiler Walter Duch, Breslau-Kl.-Mochbernerstr. 10; Bäcker Albert Frey, Breslau, Bärenstr. 1; Bäcker Alfred Gräsner, Klettendorf b. Nitschke; Bäcker Kurt Sobek, Breslau, Zietenstr. 26; Bäcker Karl Wagner, Breslau, Westendstr. 48; Maler Karl Riedel, Breslau, Königgrätzerstr. 23; Fleischer Walter Gedeck, Breslau, Bahnhofstraße 45; Fleischer Erwin Klein, Breslau, Albrechtstraße 18; Fleischer Max Pauli, Breslau, Neue Schweidnitzerstr. 9; Obermonteur Georg Brodale, Breslau, Matthiasstr. 75 (Schwachstromelektro-Installateur); Feinmechaniker (Radiomechaniker) Herbert Hippe, Breslau, Schützenwiese 11 (Elektromechaniker); Elektromaschinenbauergehilfe Gerhard Thomas, Kraftborn; Schmied Erich Brunke, Oldern; Konditor Max Steiner, Breslau, Herderstr. 8; Herrenschneider Herbert Gallus, Breslau, Jägerstr. 8; Herrenschneider Ernst Wuttke, Breslau-Rosenthal, Johannes Reinelt-Weg 38; Fleischer Oskar Kuppe, Breslau, Wallstr. 29.

Kreis Brieg Bezirk Breslau:

Böttcher Georg Just, Brieg, Zollstr. 20; Herrenschneider Hermann Lisse, Pampitz; Fleischer Max Pohl, Brieg, Fischerstr. 9; Fleischer Fritz Rumpel, Lossen; Steinmetz Emil Schreiber, Brieg, Neuhäuserstr. 39; Schuhmacher Fritz Stiller, Brieg, Helmut. Captullastraße 27-28; Fleischer Eduard Mischek, Linden; Müller Alfred Ueberschär, Hermsdorf; Damenschneiderin Frl. Margarete Mokroß, Brieg, Schulstr. 31; Fleischer Kurt Pohl, Riebnig; Fleischer Josef Misch, Brieg, Neuhäuserstr. 39; Fleischer Erich Scholz, Brieg, Schwarzerweg 49; Fleischer Erich Zdzuj, Brieg; Fleischer Gustav Kulas, Löwen, Ring 41-42; Müller Edgard Lehmann, Schreibendorf; Töpfer August Fietzek, Löwen; Fleischer Alfred Krzizek, Brieg, Langestr. 35; Konditor Walter Letzel, Brieg, Langestr. 19; Konditor Ernst Schuppe, Brieg, Piastenstr. 5.

Kreis Frankenstein in Schles.:

Stellmacher Gerhard Welz, Neuhof; Zimmerpolier Georg Presche, Bärwalde; Schlosser Erich Meier, Schönheide; Ingenieur Paul Fischer, Münsterberg (Maschinenschlosser); Müller Wilhelm Eichner, Heinrichswalde; Elektroinstallateur Josef Sporn, Frankenstein, Langestr. 220.

Kreis Glatz in Schlesien:

Herrenschneider Bruno Standar, Glatz, Schwedeldorferstraße 23; Maler Karl Rolle, Eckersdorf; Bäcker Heinrich Martinetz, Sackisch; Brauführer Josef Mastalski, Schlegel; Schmied Paul Kastner, Eckersdorf; Tischler Heinrich Wiedemann, Hausdorf; Tischler Alfred Wolff, Ebersdorf; Stellmacher August Klar, Altwilmsdorf; Schmied Richard Grehl, Märzdorf; Schmied Alfons Otte, Nieder-Hannsdorf; Steinmetz Maximilian Heisler, Gabersdorf; Fleischer Georg Cybaier, Bad-Altheide; Fleischer Oskar Gellrich, Glatz; Fleischer Paul Kabst, Glatz, Adolf Hitlerstr. 2; Fleischer Paul Mihlan, Ullersdorf; Fleischer Otto Neumann, Schlaney; Fleischer Richard Welzel, Rauschwitz; Korbmacher Oskar Böhm, Glatz, Böhmischestr. 5; Fleischer Franz John, Albendorf; Fleischer Max Rathsmann, Oberschwedeldorf; Fleischer Franz Richter, Schlegel; Fleischer Wilhelm Schrutek, Schlegel; Klempner und Installateur Herbert Ritter, Neurode, Schuhmacherstr. 13 (Klempner); Klempner Alfred Schöber, Ludwigsdorf; Stellmacher Franz Pohl, Glatz, Querstr.; Fleischer Fritz Grimm, Ludwigsdorf; Glaser Martin Höhme, Glatz; Fleischer Artur Stürze, Rengersdorf, Dorfstr. 76; Schmied Paul Gerth, Pischkowitz; Klempner Ewald Rudolph, Albendorf.

Kreis Groß-Wartenberg Bezirk Breslau:

Damenschneiderin Fr. Martha Koehler, Festenberg; Klempner Max Klauß, Groß-Wartenberg; Schuhmacher Alfred Hadlak, Schollendorf; Fleischer Herbert Lehr, Dalbersdorf.

Kreis Guhrau Bezirk Breslau:

Herrenschneider Franz Reidel, Herrnstadt, Langestr. 43; Brauführer Konrad Landsatt, Guhrau, Bahnhofstr. 18; Fleischer Josef Herrmann, Guhrau, Breslauerstr. 23; Stellmacher Heinrich Ehme, Seiffersdorf; Fleischer Paul Nagel, Guhrau, Markt 29; Fleischer Walter Richter, Herrnstadt, Langestr. 65 *; Schmied Martin Banner, Weschkau.

Kreis Habelschwerdt in Schles.:

Schmied Josef Fleischhauer, Lichtenwalde; Schuhmacher Georg Schmelz, Wölfelsgrund; Schuhmacher Alfred Klenner, Grafenort; Damenschneiderin Frl. Hilda Wilkowsky, Bad-Landeck, Marienstr. 8; Herrenschneider Alfons Brauner, Neißbach; Fleischer Friedrich Gottschlich, Rosenthal; Fleischer Max Kolbe, Schreckendorf; Fleischer Bruno Kube, Habelschwerdt, Weistritzstr. 7; Fleischer Wilhelm Veith, Lauterbach; Fleischer Reinhold Müller, Lauterbach; Herrenschneider Paul Brauner, Neißbach; Herrenschneider Max Franke, Kammnitz.

Kreis Militsch Bezirk Breslau:

Herrenschneider Erich Hantke, Trachenberg, Heimstättenweg 8; Schuhmacher Emil Krischok, Bartnig; Fleischer Robert Rother, Trachenberg, Schloßstraße 12; Schuhmacher Rudolf Wolf, Militsch, Breslauerstr. 14; Steinmetz Erich Kluge, Militsch, Richthofenstr.; Ofen-

setzer Herbert Mache, Sulau, Gartenstr. 80; Fleischer Hans Kaschel, Hochweiler; Fleischer Fritz Nowak, Grunewald; Fleischer Kurt Bluschke, Bartnig; Schuhmacher Fritz Frunzke, Militsch, Ring 23*; Schuhmacher Paul Vogel, Freyhan; Fleischer Walter Mittwoch, Altenau; Schmied Hubert Erbe, Schmiegrode.

Kreis Namslau in Schlesien:

Gärführer Josef Geist, Namslau, Oelser Straße 6 (Brauer); Fleischer Fritz Kinast, Minkowsky; Schuhmacher Alois Kuropka, Wilkau.

Kreis Neumarkt in Schlesien:

Bäcker Fritz Heppe, Michelsdorf; Schmied Robert Lemberg, Meesendorf; Schuhmacher Ernst Scholz, Leuthen; Brunnenbauer Julius Geisler, Blumenrode; Brunnenbauer Max Neumann, Gloschkau.

Kreis Oels in Schlesien:

Maler Fritz Gruhn, Schmollen; Brunnenbauer Ernst Kiontke, Lampersdorf; Maler Konrad Bardehle, Bohrau; Fleischer Hermann Hollmann, Sacrau; Fleischer Herbert Buckisch, Sacrau, Anger 4; Schmied Bernhard Junge, Groß-Zöllnig.

Kreis Ohlau Bezirk Breslau:

Müller Walter Fritz, Steinmühle bei Hennersdorf; Damenschneiderin Frl. Else Gebauer, Ohlau, Rosenhainer Chaussee 45; Müller Wilhelm Andreae, Jätzdorf, b. Ohlau; Herrenschneider Max Arndt, Ohlau.

Kreis Reichenbach im Eulengebirge:

Schlosser Max Kirstein, Nieder-Peilau (Maschinenschlosser); Schmied Walter Münch, Langenbielau; Müller Berthold Fischer, Neudorf; Schuhmacher Paul Stephan, Trebnig; Wäscheschneiderin Frl. Martha Bittner, Reichenbach; Fleischer Hermann Klette, Nieder-Peilau; Schuhmacher Erich Willenberger, Groß-Jeseritz; Fleischer Alfred Brauner, Peterswaldau, Neuroder Straße 12; Kraftfahrzeughandwerker Richard Friebe, Ober-Faulbrück; Kraftfahrzeughandwerker Erich Klette, Reichenbach*; Müller Walter Eifler, Habendorf; Fleischer Konrad Heinrich, Peterswaldau; Elektroinstallateur Gerhard Lägel, Peterswaldau.

Stadt- und Landkreis Schweidnitz in Schlesien:

Bäcker Friedrich Schottek, Striegau, Wittigstr. 15; Bäcker Paulus Veit, Burkersdorf; Bäcker Alfred Zahn, Striegau, Steinstr. 4; Friseur Karl Mücke, Groß-Rosen 55; Handschuhmacher Richard Trautwein, Schweidnitz, Waldenburgerstraße; Bäcker Hermann Veit, Burkersdorf; Schuhmacher Alfred Liebich, Esdorf; Bäcker Georg Kuppe, Schweidnitz, Burgstr. 4; Fahrradmechaniker Kurt Sauer, Schweidnitz, Kroischstraße 15; Fahrradmechaniker Paul Schönwälder, Leutmannsdorf; Zurichter Paul Schulz, Schweidnitz, Vorwerkstr. 12a (Fellzurichter); Stellmacher Bruno Reuner, Gutschdorf; Steinmetz Erwin Walter, Striegau, Bahnhofstr. 24; Maler Erich Marsch, Königszelt*; Maler Helmut Simon, Striegau, Kohlenstr. 3; Korbmacher Hermann Winkler, Groß-Wierau; Brunnenbauer Alfred Weiß, Striegau; Maler Kurt Klar, Schweidnitz, Züchnerstr. 2; Herrenschneider Karl Grüger, Schweidnitz, Agnesstr. 3; Schuhmacher Benno Tölk, Groß-Rosen.

Kreis Strehlen in Schlesien:

Bäcker Paul Thielscher, Wansen, Ring 30; Stellmacher Paul Gleisberg, Prieborn; Fleischer Paul Trautmann, Neobschütz; Fleischer Fritz Wuttke, Louisdorf; Schmied Fritz Neugebauer, Karzen; Fleischer Georg Geihe, Strehlen, Steinweg 29*; Fleischer Willi Janus, Strehlen, Ohlauerstr. 20; Fleischer Alfred Marx, Strehlen, Münsterbergerstr. 43; Fleischer Helmut Schindler, Strehlen, Ring 21*; Fleischer Max Schönfelder, Ruppersdorf; Fleischer Rudolf Schöngarth, Marienau; Fleischer Max Böhm, Wansen; Fleischer Fritz Thiel, Riegersdorf; Schuhmacher August Koblitz, Strehlen, Promenade 8; Stellmacher Erwin Seiler, Gollschau*; Bäcker Alfred Dierich, Schönjohnsdorf; Fleischer Josef Geisler, Strehlen, Münsterbergerstraße 10; Fleischer Julius Winkler, Wammelwitz; Schmied Rudolf Schönfelder, Klein-Lauden.

Kreis Trebnitz in Schlesien.

Damenschneiderin Frl. Frieda Halm, Trebnitz, Bergstraße; Herrenschneider Franz Michalke, Lossen; Schuhmacher Gustav Käfer, Trebnitz; Damenschneiderin Frl. Berta Schernke, Striese; Schuhmacher Erich Spenner, Trebnitz; Sattler Gottlieb Bunk, Frauenwaldau; Sattler Herbert Schreiber, Blüchertal; Schuhmacher Herbert Kriesten, Trebnitz; Fleischer Richard Stephan, Blüchertal; Maler Hans Eckenberger, Obernigk; Schuhmacher Gustav Geilke, Groß-Zauche; Schuhmacher Paul Schöbel, Frauenwaldau; Klempner Max Rogel, Obernigk, Bahnhofstr. 322; Damenschneiderin Frl. Martha Krause, Heidewilxen; Damenschneiderin Frl. Martha Rabsahl, Obernigk, Stroppenerstr. 5; Fleischer Fritz Peter, Schlottau; Bäcker Albert Makowsky, Groß-Leipe.

Stadt- und Landkreis Waldenburg in Schlesien.

Böttcher Rudolf Reichert, Waldenburg, Adolf Hitler-Aue 48; Damenschneiderin Frl. Else Hampf, Hermsdorf, Felsenweg 6; Maler Rudolf Krauß, Görbersdorf; Herrenschneider Alfred Herda, Waldenburg, Töpferstr. 14a; Damenschneiderin Frl. Margarete Rieger, Gottesberg, Bahnhofstr. 21; Damenschneiderin Frl. Erna Gerntke, Hermsdorf, Felsenweg 6; Schlosser Georg Scholz, Bad-Salzbrunn, Auenstr. 23; Schlosser Walter Schostok, Waldenburg, Franz Schubertstraße 5; Schmied Willi Janke, Waldenburg-Altwasser, Hintzerstr. 2; Maler Erich Lorek, Friedland, Heldstraße 15; Tischler Paul Urban, Groß-Hain, Bergstraße 9; Damenschneiderin Fr. Marta Kubitschek, Lehmwasser; Sattler Heinrich Saft, Waldenburg, Gottesbergerstr. 17; Klempner Richard Sperling, Seitendorf; Friseur Anton Wildenhof, Waldenburg, Chausseestr. 1; Herrenfriseurmeister Fritz Lauffer, Waldenburg, Weinrichstr. 6 (Friseur); Friseur Rudolf Werner, Liebichau*; Bautechniker Heinrich Rösner, Rothenbach (Maurer); Fleischer Robert Steiner, Fellhammer, Seilerweg 3*; Friseur Gerhard Franz, Wüstegiersdorf-Blumenau; Klempner Wilhelm Lowag, Rothenbach; Schornsteinfeger Walter Renner, Hermsdorf, Gottesbergerstr. 30; Friseurin Frl. Annemarie Scholz, Waldenburg, Blücherstr. 28*.

Kreis Wohlau in Schlesien.

Schuhmacher Paul Schulz, Köben a. O.; Maler Helmut Strietzel, Auras; Damenschneiderin Frl. Marta Krtschil, Steinau a. O., Bahnhofstr. 221; Stellmacher Fritz Reise, Dyhernfurth; Schuhmacher Alois Pilz, Sagwitz; Brunnenbauer Erich Busch, Auras; Bautechniker Gerhard Münzberg, Kulmikau (Maurer); Elektromonteur Otto Pempa, Leubus; Fleischer Georg Gerschwitz, Deichslau.

Orgelbautechniker Lotar Hintz, Frankfurt a. O., Blumenstr. 7a; Zahntechniker Erich Brehmer, Glogau, Dominikanerstr. 2; Zahntechniker Georg Hildebrand, Liegnitz, Steinmetzweg 16; Zahntechniker Erich Rosemann, Liegnitz, Arnimstr. 4; Zahntechniker Kurt Raczek, Hirschberg, Kantstr. 3; Zahntechniker Hans G. Schiek, Görlitz, Luisenstr. 1a; Glasschleifer Willy Pawlenka, Beuthen OS., Große Dombrowkastr. 19.

Die mit * bezeichneten Personen erhalten obige Rechte erst mit Vollendung des 24. Lebensjahres.

Breslau, den 23. September 1936.

Die Handwerkskammer.

J. A.: Dr. Maciejewski, Syndikus.

Termine des schlesischen Handwerks

Maler
Innung Ratibor-Cosel, 31. 10. 36, 16.30 Uhr, in **Ratibor**, „Lattes Hotel“.

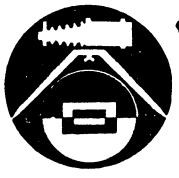

Photographen
Innung Breslau, 26. 10. 36, 14.30 Uhr, im großen Saal (Glassaal) des Bürgergartens, **Breslau**, Taschenstraße 10/11.

Tischler
Innung Neustadt OS., für Bezirk Zülz und Klein-Strehlitz, 31. 10. 36, 14.30 Uhr, im Gasthaus „Zur Zuckerfabrik“ in **Zülz**.

Schlesische Meisterkurse

Verzeichnis der Lehrgänge 1936

Die Lehrgänge können nur bei genügender Beteiligung abgehalten werden. Aenderungen bleiben vorbehalten.

Tageslehrgänge mit vollem Tagesunterricht

Maler	9. 11.—19. 12.
Schlosser	23. 11.—19. 12.
Steinmetze	23. 11.—19. 12.

Halbjahrs-Abendlehrgänge

Oktober bis März — Montag und Mittwoch von 18 bis 21 Uhr

für Buchbinder, Damenschneiderinnen, Gas- und Wasserinstallateure, Herrenschneider, Klempner, Maler, Maurer und Zimmerer, Schlosser, orthopädische Schuhmacher.

Wander- und Sonderlehrgänge nach Bedarf und Bekanntmachung an den betreffenden Orten.

Die Leitung der schlesischen Meisterkurse zu Breslau 1, Klosterstraße 19.

Die glückliche Geburt eines zweiten Sohnes, unseres vierten Kindes, zeigen in dankbarer Freude an

Buchdruckermeister und Kreishandwerksmeister
Walter Große u. Frau
Rose-Marie, geb. Riedel

Neumarkt, 20. Oktober 1936

DEUTSCHLAND ARBEITET

NATIONALER SPARTAG 30·X·1936

Spart bei den öffentlichen

Kreissparkassen
Stadtsparkassen
Gemeindesparkassen

Sie werden gut bedient
wenn Sie Ihren Bedarf bei unseren Inserenten decken.
Beachten Sie daher unseren Anzeigenteil!

Jaeschke & Kretschmer
Inh. Joh. Jaeschke
Stuhlfabrik
Breslau 26
Breslau-Carlowitz
Telefon 433 97
Wichelhaus-Allee 71

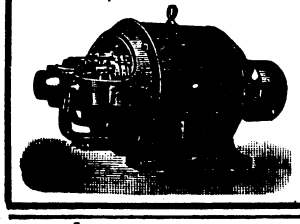

Ernst Lehmann
Breslau 10, Matthiasstr. 9
Fernsprecher 45789
Elektromotoren und Zubehör
liefert · repariert · tauscht · vermietet

Spiegel, Glasschiebetüren, Glasplatten
Seit 1907 **Max Girok** Seit 1907
Breslau 17, Frankfurter Str. 93 / Fernruf 59858
Moderne geblasene und gespritzte Küchenscheiben

Hauptschriftleiter und verantwortlich für den redaktionellen Inhalt einschließlich Bilder: Konrad Winkler, Breslau, für den Anzeigenteil: Georg Gramer, Breslau. Sprechstunden der Schriftleitung 10—12 Uhr. Für unverlangt eingegangene Manuskripte übernimmt die Schriftleitung keine Verantwortung. Verlag: Verlagsgenossenschaft „Schlesiens Handwerk“, Breslau 5, Museumplatz 16. Druck: Karl Vater, Breslau 5. Erscheinen: Jeden Sonnabend. Bezugsgebühren einschließlich Postzustellgebühr 31 Rpf. im Monat. Anzeigenpreise: Grundpreis für die 22 mm breite Zeile, 1 mm hoch, 10 Rpf. Im Textteil (83 mm breit) 40 Rpf. je Millimeterhöhe. Ermäßigte Grundpreise im Anzeigenteil für private Kleine Anzeigen und Familienanzeigen 22 mm breit, je Millimeter 7 Rpf. Weitere ermäßigte Preise und Nachlässe lt. Anzeigenpreisliste. Zurzeit ist Preisliste Nr. 6 gültig. — D.-A. III. V 1936: 30 030